

DIN EN 16931

ICS 35.240.20; 35.240.60

Einsprüche bis 2016-03-08

Entwurf**Elektronische Rechnungsstellung –
Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen
Rechnung;
Deutsche und Englische Fassung prEN 16931:2015**

Electronic invoicing –
Semantic data model of the core elements of an electronic invoice;
German and English version prEN 16931:2015

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2016-01-08 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes
besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe
der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort
wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nia@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im
Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter
www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA),
10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 292 Seiten

DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16931) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 434 „Projekt-Komitee – Elektronische Rechnungsstellung“, dessen Sekretariat vom NEN (Niederlande) gehalten wird, unter Beteiligung deutscher Experten erarbeitet. Von deutscher Seite ist hierfür der DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA), Arbeitsausschuss NA 043-03-03 AA „Elektronisches Geschäftswesen“ zuständig.

Grundlage der Arbeiten im CEN/TC 434 war das von der EU Kommission an CEN erteilte Normungsmandat M/528 “Standardisation request to the European standardisation organisations as regards a European standard on electronic invoicing and a set of ancillary standardisation deliverables pursuant to Regulation (EU) No 1025/2012 of the European Parliament and of the Council”, welches zur Umsetzung der entsprechenden Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen angesetzt wurde.

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung der prEN 16931 beigefügt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Für die in diesem Dokument zitierten Internationalen Normen wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

ISO 3166-1	siehe DIN EN ISO 3166-1
ISO 8601	siehe DIN ISO 8601
ISO 15000-5	siehe DIN ISO 15000-5

Im Rahmen des o. g. Normungsmandats M/528 unter dem allgemeinen Titel *Elektronische Rechnungsstellung* sind neben dem vorliegenden Dokument (entspricht „Work Item 1“) zur Veröffentlichung als Technical Specifications (TS) bzw. Technical Reports (TR) vorgesehen:

- „Work Item 2“: Liste von Syntaxen, die mit der EN über ein semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung übereinstimmen (TS);
- „Work Item 3“: Syntax-Vorgabe(n) — Leitfaden zur möglichen Darstellung des semantischen Datenmodells in den gelisteten Syntaxen (Formaten) und zu deren Tools für die automatische Validierung (TS);
- „Work Item 4“: Leitfäden für die Interoperabilität elektronischer Rechnungen bei der Übermittlung (TR);
- „Work Item 5“: Leitfäden für die Verwendung einer branchen- oder länderspezifischen Erweiterung der Europäischen Norm, einschließlich einer in der realen Umgebung einzusetzenden Methodik (TR);
- „Work Item 6“: Testergebnisse der Europäischen Norm auf ihre praktische Anwendbarkeit durch die Endnutzer (TR).

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 3166-1, *Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten — Teil 1: Codes für Ländernamen*

DIN ISO 8601, *Datenelemente und Austauschformate — Informationsaustausch — Darstellung von Datum und Uhrzeit*

DIN ISO 15000-5, *Erweiterbare Auszeichnungssprache für das elektronische Geschäftswesen (ebXML) — Teil 5: Spezifikation der Kernkomponenten (CCS)*

— Leerseite —

Elektronische Rechnungsstellung — Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung

Electronic Invoicing — Semantic data model of the core elements of an electronic invoice

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.7g

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	5
Einleitung	6
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	8
4 Konzept einer Kernrechnung (informativ)	9
4.1 Das Kernrechnungsmodell als Antwort auf die mit der Interoperabilität verbundenen Herausforderungen	9
4.2 Inhalt des Kernrechnungsmodells	10
4.3 Anwendung und Erweiterung des Kernrechnungsmodells	11
5 Geschäftsprozesse und -funktionen, die von der Kernrechnung unterstützt werden (informativ)	11
5.1 Beteiligte Geschäftsparteien und ihre Funktionen und Beziehungen	11
5.2 Unterstützte Geschäftsprozessanforderungen	13
5.2.1 Einleitung	13
5.2.2 Rechnungsstellung für Lieferungen auf Bestellung, basierend auf einem Vertrag (P1)	14
5.2.3 Regelmäßige Rechnungsstellung für auf einem Vertrag basierende Lieferungen, für die keine Bestellung erforderlich ist (P2)	15
5.2.4 Rechnungsstellung für die Lieferung auf eine Nebenbestellung (P3)	16
5.2.5 Vorauszahlung (P4)	17
5.2.6 Sofortige Zahlung (P5)	18
5.2.7 Zahlung vor Lieferung, basierend auf einer Bestellung (P6)	19
5.2.8 Rechnungen mit Referenzierungen auf ein Lieferavis (P7)	19
5.2.9 Rechnungen mit Referenzierungen auf ein Lieferavis und eine Wareneingangsmeldung (P8)	20
5.2.10 Gutschriften oder Rechnungen mit Negativbeträgen (P9)	20
5.2.11 Rechnungsberichtigung (P10)	21
5.3 Unterstützung der Rechnungsstellungsfunktion	21
5.3.1 Einleitung	21
5.3.2 Buchhaltung	22
5.3.3 Rechnungsprüfung	22
5.3.4 Mehrwertsteuermeldung	26
5.3.5 Auditierung	27
5.3.6 Zahlung	28
5.3.7 Bestände	30
5.3.8 Lieferprozess	30
5.3.9 Zollabfertigung	30
5.3.10 Marketing	30
5.3.11 Berichtswesen	31
5.4 Das Kernrechnungsmodell im Verhältnis zu anderen Dokumenten im Beschaffungsprozess	31
6 Das semantische Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen und Gutschriften (normativ)	32
6.1 Einleitung	32
6.2 Das Kernrechnungsmodell	35

6.2.1	Legende	35
6.2.2	Das semantische Modell.....	37
6.3	Geschäftsregeln	63
6.3.1	Integritätsbedingungen	63
6.3.2	Bedingungen	67
6.3.3	Mehrwertsteuerregeln	68
6.4	Semantische Datentypen	80
6.4.1	Einleitung	80
6.4.2	Betrag.....	81
6.4.3	Einheitspreisbetrag	81
6.4.4	Menge.....	82
6.4.5	Prozentsatz	82
6.4.6	Bezeichner	82
6.4.7	Code	83
6.4.8	Datum	83
6.4.9	Text.....	84
6.4.10	Binärobjekt.....	84
6.5	Rechenbeispiele	85
6.5.1	Einleitung	85
6.5.2	Beispiel 1 (Inrechnungstellung von verschiedenen Posten mit unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen)	85
6.5.3	Beispiel 2 (Postenpreis-Grundmenge).....	88
6.5.4	Beispiel 3 (Maßeinheit der in Rechnung gestellten Menge).....	90
6.5.5	Beispiel 4 (Rabatte, Zu- und Abschläge)	92
6.5.6	Beispiel 5 (negative Rechnungsposition).....	95
6.5.7	Beispiel 6 (Vorauszahlung und negativer fälliger Zahlungsbetrag).....	97
6.5.8	Beispiel 7 (Mehrwertsteuer-Normalsatz einschließlich mehrwertsteuerbefreiter Positionen).....	99
6.5.9	Beispiel 8 (Rechnungen bei Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, für innergemeinschaftliche Lieferungen und für Ausfuhren in Nicht-EU-Länder)	101
6.5.10	Anzahl der Dezimalstellen und Rundung	102
7	Anwendungsfälle (informativ)	105
7.1	Sonstige Steuern	105
7.1.1	Einleitung	105
7.1.2	Eine „Sonstige Steuer“ als Ersatz für die Mehrwertsteuer – festgelegt als Abgabe auf der Positionsebene	106
7.1.3	Nicht monetärer, zu versteuernder Betrag und nichtprozentualer Steuersatz – festgelegt als gesonderte Rechnungsposition	107
7.1.4	Verbrauchssteuer, die nicht in die Berechnungen der Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage einbezogen wird – festgelegt als Abgabe auf der Dokumentenebene.....	109
7.2	Zu- und Abschläge	110
7.2.1	Einleitung	110
7.2.2	Abschläge auf der Positionsebene.....	110
7.2.3	Abschläge auf der Dokumentenebene	110
7.2.4	Zuschläge auf der Positionsebene	111
7.2.5	Zuschlag auf der Dokumentenebene.....	112
7.3	Factoring.....	113
7.3.1	Einleitung	113
7.3.2	Verzichtserklärung (Benachrichtigung).....	114
7.3.3	Identifikation des Factors als Zahlungsempfänger.....	114
7.3.4	Bankverbindung zugunsten eines Factors.....	115
7.4	Zahlungsanweisungen	115
7.4.1	Einleitung	115
7.4.2	SEPA-Banküberweisung.....	116

7.4.3	Transfers außerhalb des SEPA mit Hilfe von Bezeichnern für Bankfilialen und BIC-Codes...	117
7.4.4	Zahlungskarte	118
7.4.5	Lastschriftverfahren.....	119
7.4.6	Zahlung durch einen Zahlungsdienstleister	120
7.5	Berichtigungen	121
7.5.1	Erhöhung von in Rechnung gestellten Beträgen – Ergänzungsrechnung	121
7.5.2	Verringerung von Rechnungsbeträgen – Gutschrift	121
7.5.3	Falscher Mehrwertsteuersatz in Rechnung ausgewiesen – Gutschrift und überarbeitete Rechnung	121
Anhang A (informativ) Art und Weise der Erfüllung der Anforderungen des Normungsauftrags....		122
A.1	Einleitung	122
A.2	Abschnitte der Rechnung.....	122
A.3	Anforderungen des Normungsauftrags.....	123
A.3.1	EU-Projekte, die berücksichtigt werden sollten	124
A.3.2	Spezielle Geschäftsanforderungen.....	126
A.3.3	Anforderungen der ESO (Europäische Normungsorganisation: CEN)	139
Anhang B (informativ) Entsprechung zwischen den rechtlichen Anforderungen der einschlägigen Richtlinien und dem semantischen Modell		141
Literaturhinweise.....		152

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16931:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 434 „Elektronische Rechnungsstellung“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom NEN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien [1].

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang B, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Einleitung

Nach Schätzung der Europäischen Kommission würde „die Masseneinführung der elektronischen Rechnungsstellung innerhalb der EU (...) erheblichen wirtschaftlichen Nutzen bringen; Schätzungen zufolge ließen sich durch den Übergang von beleghaften zu elektronischen Rechnungen innerhalb von sechs Jahren rund 240 Mrd. EUR einsparen“¹⁾. Aufgrund dieser Anerkennung soll die elektronische Rechnungsstellung „nach dem Willen der Kommission (...) bis zum Jahr 2020 in Europa zur vorherrschenden Fakturierungsmethode werden“.

Als Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist die Richtlinie 2014/55/EU [1] über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen darauf angelegt, den Wirtschaftsteilnehmern die elektronische Rechnungsstellung an die öffentliche Verwaltung für die Lieferung von Waren oder für die Erbringung von Bau- und Dienstleistungen zu erleichtern. Im Besonderen legt sie den rechtlichen Rahmen für die Einführung einer Europäischen Norm (EN) für das semantische Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung dar.

Das semantische Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung – das Kernrechnungsmodell – basiert, wie in diesem Dokument beschrieben, auf der Prämisse, dass sich eine zwar begrenzte, aber ausreichende Menge von Informationselementen definieren lässt, die allgemein anwendbare rechnungsbezogene Funktionalitäten unterstützt. Diese Funktionalitäten werden in Abschnitt 5 erörtert. Das in Abschnitt 6 beschriebene Kernrechnungsmodell enthält allgemein gebräuchliche, anerkannte und gesetzlich geforderte Informationselemente.

Es ist zu erwarten, dass die Geschäftspartner in den meisten Fällen ausschließlich das Kernrechnungsmodell anwenden und dass die von ihnen gesendeten oder erhaltenen Rechnungen keine weiteren strukturierten Informationselemente enthalten werden. Dennoch können die geforderten Informationen in einigen Bereichen oder Situationen, in denen spezielle Informationsanforderungen zu beachten sind, in Form von unstrukturiertem Text übermittelt werden. Unstrukturierter Text hat den Nachteil, dass er sich nicht automatisch verarbeiten lässt und daher der Eingriffnahme durch einen Menschen bedarf. Alternativ können die jeweiligen Informationsanforderungen mit Hilfe von Informationselementen implementiert werden, die das Kernrechnungsmodell erweitern. Bei allen derartigen Erweiterungen sind die semantischen Definitionen im Kernrechnungsmodell zu berücksichtigen. Es wird nur von Geschäftspartnern, die Teil einer solchen Branche oder einer solchen Lieferkette sind, erwartet, die Erweiterungen verarbeiten zu können. Unter diesen Umständen sollte es möglich sein, bei fortgesetzter Anwendung des Konzepts des Kernrechnungsmodells eine Reihe von erforderlichen zusätzlichen Informationselementen zu definieren.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/55/EU [1] werden alle öffentlichen Auftraggeber und Vertragsunternehmen in der EU verpflichtet, elektronische Rechnungen zu akzeptieren und zu verarbeiten, sofern sie sämtliche der in der vorliegenden Europäischen Norm für Rechnungen festgelegten Kernelemente enthalten (und vorausgesetzt, dass sie in einer der Syntaxen verfasst sind, die in der zugehörigen Technischen Spezifikation „List of syntaxes that comply with the EN on the semantic data model for the core elements of an electronic invoice“ [Liste der Syntaxen, die der EN zum semantischen Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung entsprechen] angegeben sind). Die Einbeziehung weiterer Informationen, die nicht in diesem Kern enthalten sind, bleibt dem Sender überlassen. Insofern wird jede Erweiterung in einer elektronischen Rechnung der Definition nach optional sein und kann kein integraler Bestandteil der Europäischen Norm sein.

Durch die Sicherstellung der semantischen Interoperabilität von elektronischen Rechnungen dienen diese Europäische Norm und die sie ergänzenden Europäischen Normungsergebnisse der Beseitigung von Marktschranken und Handelshemmnissen, die sich aus den unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Normen ergeben, und tragen so zur Erreichung des von der Europäischen Kommission gestellten Ziels bei.

1) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0712:FIN:en:PDF>

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm führt ein semantisches Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung ein. Das semantische Modell umfasst nur die wesentlichen Informationselemente, die eine elektronische Rechnung enthalten muss, um die rechtliche (einschließlich steuerrechtliche) Richtigkeit sicherzustellen und die Interoperabilität für den grenzüberschreitenden Handel, den branchenübergreifenden Handel und den Binnenhandel zu ermöglichen. Das semantische Modell kann von Organisationen des öffentlichen und privaten Sektors bei der Rechnungsstellung für öffentliche Aufträge angewendet werden. Es kann auch bei der Rechnungsstellung zwischen Unternehmen des Privatsektors angewendet werden.

Diese Europäische Norm entspricht mindestens den folgenden Kriterien:

- sie ist technologieneutral;
- sie ist mit den einschlägigen internationalen Normen für die elektronische Rechnungsstellung vereinbar;
- sie berücksichtigt den notwendigen Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG [4], das Konzept des Datenschutzes durch Technik (“data protection by design”) sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Datenminimierung und der Zweckbegrenzung;
- sie steht mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG [2] in Einklang;
- sie ermöglicht die Einrichtung zweckmäßiger, benutzerfreundlicher, flexibler und kosteneffizienter Systeme zur elektronischen Rechnungsstellung;
- sie muss die speziellen Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von subzentralen öffentlichen Auftraggebern und anderen Auftraggebern berücksichtigen;
- sie muss sich für die Verwendung im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen eignen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO 3166-1, *Codes for the representation of names of countries and their subdivisions — Part 1: Country codes*

ISO 4217, *Codes for the representation of currencies and funds*

ISO 639-1, *Codes for the representation of names of languages — Part 1: Alpha-2 code*

ISO 8601, *Data elements and interchange formats — Information interchange — Representation of dates and times*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1 elektronische Rechnung
Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht

[QUELLE: Richtlinie 2014/55/EU [1]]

3.2 semantisches Datenmodell
strukturierte Menge von logisch verknüpften Informationselementen

3.3 Informationselement
semantischer Begriff, der unabhängig von irgendeiner bestimmten Darstellung in einer Syntax definiert werden kann

3.4 Syntax
maschinenlesbare Sprache oder Dialekt einer maschinenlesbaren Sprache, die bzw. der für die Darstellung der in einem elektronischen Dokument (z. B. einer elektronischen Rechnung) enthaltenen Informationselemente verwendet wird

3.5 betriebswirtschaftlicher Begriff
Kategoriebezeichnung, die einem bestimmten Informationselement zugewiesen wird, das als Hauptreferenz verwendet wird

3.6 Kernrechnungsmodell
semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung

3.7 Kernelemente einer elektronischen Rechnung
Reihe wesentlicher Informationselemente, die in einer elektronischen Rechnung enthalten sein können und für die grenzübergreifende Interoperabilität unerlässlich sind, darunter auch die Informationen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften erforderlich sind

3.8 Bezeichner
Zeichenfolge, die zur Festlegung der Identität einer Instanz eines Objekts innerhalb eines Identifikationsschemas und zur eindeutigen Unterscheidung dieses Objekts von allen anderen Objekten innerhalb desselben Schemas verwendet wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Bezeichner kann ein Wort, eine Zahl, ein Buchstabe, eine Symbol oder jede beliebige Kombination aus diesen sein.

3.9 Identifikationsschema
Sammlung von Bezeichnern, die für eine bestimmte Art von Objekten anwendbar sind, die unter einem gemeinsamen Regelwerk verwaltet werden

4 Konzept einer Kernrechnung (informativ)

4.1 Das Kernrechnungsmodell als Antwort auf die mit der Interoperabilität verbundenen Herausforderungen

Für Interoperabilität von Geschäftsinformationssystemen zu sorgen, stellt sich für viele Beteiligte in Bezug auf den Austausch von elektronischen Dokumenten, wie z. B. Rechnungen, als eine erhebliche Herausforderung dar, und zwar aus folgenden Gründen:

- a) die Gesamtgeschäftsumgebungen sind sehr unterschiedlich und also sind auch die zwischen Geschäftspartnern auszutauschenden Informationen sehr unterschiedlich;
- b) Dokumente wie z. B. Rechnungen bestehen aus vielen Informationselementen. Der Versuch, alle auftretenden Informationselemente zu definieren und zu normen, ergäbe ein sehr großes und komplexes Informationsmodell, das keine einzelne Organisation vollständig zu implementieren in der Lage wäre;
- c) selbst wenn die vollständige Implementierung eines derart großen Modells möglich wäre, so wäre sie im Falle der Anwendung über die gesamte Geschäftsumgebung sehr schwierig und kostspielig;
- d) die bisher gesammelten Erfahrungen zeigen, dass sich Geschäftspartner in verschiedenen Branchen auf Untermengen des Modells einigen, die von ihren Geschäftsinformationssystemen unterstützt werden. Die daraus resultierende Vielfalt widerspricht jedoch den Grundsätzen der Anwendung gemeinsamer Normen, gefährdet die Interoperabilität und führt zu teuren Implementierungsprojekten.

Dem vorliegenden Dokument liegt ein anderer Ansatz zu Grunde. Anstatt die Anforderungen aller Unternehmen zu erfassen und zu erfüllen, wird ein semantisches Modell festgelegt, das nur die wesentlichen Informationselemente umfasst, die eine elektronische Rechnung enthalten muss, um die rechtliche (einschließlich steuerrechtliche) Richtigkeit sicherzustellen und die Interoperabilität für den grenzüberschreitenden Handel, den branchenübergreifenden Handel und den Binnenhandel zu ermöglichen. Das semantische Modell kann von Organisationen des öffentlichen und privaten Sektors bei der Rechnungsstellung für öffentliche Aufträge angewendet werden. Es kann auch bei der Rechnungsstellung zwischen Unternehmen des Privatsektors angewendet werden.

Das Ergebnis dieses Ansatzes ist ein semantisches Modell der Kerninformationselemente einer elektronischen Rechnung, d. h. ein Kernrechnungsmodell. Die folgenden Leitsätze ((gelten)) für die Basis des Kernrechnungsmodells:

- a) Der Empfang und die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen sollten mindestens genauso einfach wie der Empfang und die Verarbeitung von Papierrechnungen oder einfacher sein als diese.
- b) Aufgrund der Nutzung von genormten Informationselementen sollte die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen effizienter sein als die von Papierrechnungen.
- c) Die Übereinstimmung mit dem Kernrechnungsmodell sollte bedeuten, dass die Geschäftspartner in der Lage sein sollten, den Inhalt einer elektronischen Rechnung auf der semantischen Ebene ohne vorherige Beratung oder bilaterale Vereinbarungen zu interpretieren und zu verstehen.
- d) Rechnungen sollten unter Verwendung strukturierter Informationselemente erstellt werden, um eine effiziente Verarbeitung zu ermöglichen.
- e) Die zur Verarbeitung der Rechnung verwendete Software sollte in der Lage sein, alle im Kernrechnungsmodell enthaltenen Informationselemente zu verarbeiten, die als strukturierte Daten dargestellt sind.
- f) Die Verwendung von strukturierten Daten sollte zu optimierten Geschäftsprozessen führen.

- g) Das Kernrechnungsmodell trifft keine Annahme über das Verfahren, nach dem die Rechnung erstellt, zugestellt und verarbeitet wird. Es kann entweder direkt zwischen den Geschäftspartnern oder mit Hilfe eines Zwischendiensteanbieters ausgetauscht werden.
- h) Das Kernrechnungsmodell trifft keine Annahme über die angewendete Syntax oder die eingesetzte Übertragungstechnik.

4.2 Inhalt des Kernrechnungsmodells

Das Kernrechnungsmodell basiert auf der Prämisse, dass sich eine zwar begrenzte, aber ausreichende Menge von Informationselementen definieren lässt, die allgemein anwendbare rechnungsbezogene Funktionalitäten unterstützt. Zu diesen Funktionalitäten gehören: Rechnungsausstellung und -zustellung, Rechnungsprüfung, Buchhaltung, Mehrwertsteuermeldung, Bezahlung und Auditierung. Das Kernrechnungsmodell enthält allgemein gebräuchliche, anerkannte und gesetzlich geforderte Informationselemente.

Wenn alle Organisationen in Europa das Kernrechnungsmodell unter Anwendung der festgelegten Informationselemente in ihren Geschäftsinformationssystemen implementieren würden, könnten das Senden, der Empfang und die Verarbeitung von Rechnungen elektronisch und ohne menschlichen Eingriff erfolgen. Es gäbe keine Notwendigkeit für mühsam vorausgehandelte bilaterale Vereinbarungen zwischen Organisationen über den semantischen Inhalt der Rechnung und dessen Austausch. Die einzige Annahme ist die Existenz eines normalen Geschäftsvertrags oder einer normalen Handelsvereinbarung. Das Kernrechnungsmodell unterstützt eine Reihe von Rechnungsfunktionen, die im nachstehenden Abschnitt 5 festgelegt sind.

Ein wichtiges Kriterium für die Einbeziehung eines Informationselements in das Kernrechnungsmodell ist, ob sich davon ausgehen lässt, dass das Informationssystem des Käufers dieses Element zu verarbeiten (oder in sonstiger Weise damit umzugehen) in der Lage ist. Falls die Geschäftsinformationssysteme der Mehrheit der Käufer nicht in der Lage sind, das betreffende Informationselement zu verarbeiten, sollte dieses Element nicht Bestandteil des Kernrechnungsmodells sein. Falls ein solches Element dennoch erforderlich ist, sollte es in einer „Erweiterung“ des Kernrechnungsmodells oder als unstrukturierter Text enthalten sein, die oder der sich durch menschliche Eingriffnahme verarbeiten lässt.

Es wird in der Regel davon ausgegangen, dass die Menge der im Kernrechnungsmodell enthaltenen Informationselemente in zwei Teile fällt: den rechtlichen Teil und den allgemeinen Teil.

Der rechtliche Teil des Kernrechnungsmodells unterstützt die Einhaltung der für die elektronische Rechnungsstellung EU-weit geltenden Steuer- und Handelsgesetze. Darüber hinaus berücksichtigt das Kernrechnungsmodell auch rechtliche Anforderungen an das Vorliegen von zusätzlichen, aber sehr häufig auftretenden Informationselementen und deren praktische Bereitstellung.

Der allgemeine Teil enthält allgemein gebräuchliche und anerkannte Informationselemente, die weder branchen- noch landesspezifisch sind.

Ein bestimmtes Informationselement kann entweder einem oder beiden dieser Teile zugeordnet werden. Deshalb gilt die Kategorisierung von Elementen in Bezug auf diese Teile im semantischen Modell als nicht sinnvoll.

Um die oben stehenden Anforderungen erfüllen zu können, mussten Entscheidungen bezüglich der Auswahl der ins Kernrechnungsmodell einzubeziehenden Informationselemente getroffen werden. Für die den rechtlichen Teil betreffenden Anforderungen wurde die Auswahl in Bezug auf die Informationselemente getroffen, die von den einschlägigen Gesetzen der einzelnen Mitgliedstaaten – regionalen Mehrwertsteuervorschriften oder sonstigen regionalen Rechtsvorschriften (nach Aufsichts-, Vertragsunternehmensrecht, Gesetzen zu Geschäftsdokumenten usw.) – verbindlich vorgeschrieben sind, jedoch aus praktischen Gründen unter Weglassung jener Bestimmungen, die auf nur einen oder sehr wenige Mitgliedstaat(en) beschränkt sind und daher nicht unter die Vorgaben der „EU-weit geltenden Steuer- und Handelsgesetze“ fallen. Die zur Erfüllung der Anforderungen an den allgemeingültigen Teil ausgewählten Elemente stellen eine vertretbare Auswahl an Anforderungen dar, die für die gewerbliche Praxis erforderlich sind.

Unter dieser Formulierung sollten andere strukturierte Informationselemente (die nicht für die Einbeziehung ins Kernrechnungsmodell ausgewählt wurden) in Teile außerhalb des Kernrechnungsmodells verschoben werden. Alle branchenspezifischen Informationselemente, die keinen Teil des allgemeinen Teils des Kernrechnungsmodells bilden, würden in einen branchenspezifischen Teil verschoben. Der Ansatz für diesen Aspekt wird nachstehend in 4.3 und in CEN/TR 2345 behandelt.

4.3 Anwendung und Erweiterung des Kernrechnungsmodells

Wie oben erwähnt, kann das Kernrechnungsmodell für allgemein anwendbare Rechnungsstellungsprozesse herangezogen werden. In den meisten Situationen wenden Geschäftspartner ausschließlich das Kernrechnungsmodell an, und die von ihnen gesendeten oder empfangenen Rechnungen enthalten üblicherweise keine zusätzlichen strukturierten Informationselemente.

In einigen Branchen oder Fällen, in denen spezielle Informationsanforderungen gelten, können die geforderten Informationen in Form von unstrukturiertem Text übermittelt werden. Unstrukturierter Text hat den Nachteil, dass er sich nicht automatisch verarbeiten lässt und daher der Eingriffnahme durch einen Menschen bedarf.

Alternativ können die jeweiligen Informationsanforderungen mit Hilfe von Informationselementen implementiert werden, die das Kernrechnungsmodell erweitern. Bei allen derartigen Erweiterungen müssen die semantischen Definitionen im Kernrechnungsmodell berücksichtigt werden. Es wird nur von Geschäftspartnern, die Teil einer solchen Branche oder einer solchen Lieferkette sind, erwartet, die Erweiterungen verarbeiten zu können. Unter diesen Umständen sollte es bei fortgesetzter Anwendung des Konzepts des Kernrechnungsmodells möglich sein, eine Reihe von geforderten zusätzlichen Informationselementen zu definieren.

Einige Erweiterungen sind gegebenenfalls nicht auf eine einzige Lieferkette oder eine bestimmte Branche beschränkt, sondern gelten gegebenenfalls für Funktionen oder Geschäftsprozesse, die in mehr als nur einer Branche gefordert sind. So wurde z.B. der Prozess Lieferantenverwaltete Inventur (en: Vendor Managed Inventory, VMI) von z.B. der Automobil-, der Stahl- und der Druckindustrie implementiert. Der VMI-Geschäftsprozess kann zusätzliche Informationselemente erfordern, die im Kernrechnungsmodell nicht enthalten sind. Selbstverständlich sollten ähnliche Funktionen und Prozesse dieselben Informationselemente europaweit in gleicher Art und Weise verwenden.

Die Entwicklung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Erweiterungen sollte auf begründeten Geschäftsanforderungen basieren. Diese können nur von Branchenexperten, (privaten und öffentlichen) Branchenorganisationen und deren Kunden erfasst werden, die diese Anforderungen verstehen. Das semantische Modell dieser zusätzlichen Informationselemente muss unter Bezugnahme auf die Geschäftsanforderungen, auf denen es basiert, definiert und bei einer entsprechenden Organisation registriert werden.

5 Geschäftsprozesse und -funktionen, die von der Kernrechnung unterstützt werden (informativ)

5.1 Beteiligte Geschäftsparteien und ihre Funktionen und Beziehungen

Im grundlegenden Prozess von Verkauf und Bezahlung gibt es zwei Geschäftsparteien, den Kunden (en: customer) und den Lieferanten (en: supplier). Jede Partei kann im Prozess zwei oder drei Funktionen (en: role) ausüben. Die Kundenpartei hat die Funktion des Käufers (die kaufmännische Funktion, die mit einem Verkäufer eine Vertragsbeziehung eingeht, indem sie Waren und Dienstleistungen bestellt) und die des Empfängers (die Betriebsfunktion, die die Waren und Dienstleistungen empfängt) inne. Die Lieferantenpartei hat die Funktion des Verkäufers (die kaufmännische Funktion, die von einem Käufer unter Vertrag genommen wird) und des Zahlungsempfängers (die Funktion, die die Zahlung erhält). Es wird von der Annahme ausgegangen, dass beide Parteien steuerpflichtige Personen seien (eine Funktion, die Mehrwertsteuer ausweist und zahlt oder sich rückerstatten lässt), ausgenommen hiervon sind nur einige Stellen der

öffentlichen Hand. Der Lieferant kann die betrieblichen Aspekte dieser Funktion an einen Steuervertreter delegieren, der die Mehrwertsteuer in seinem Namen ausweist und bezahlt.

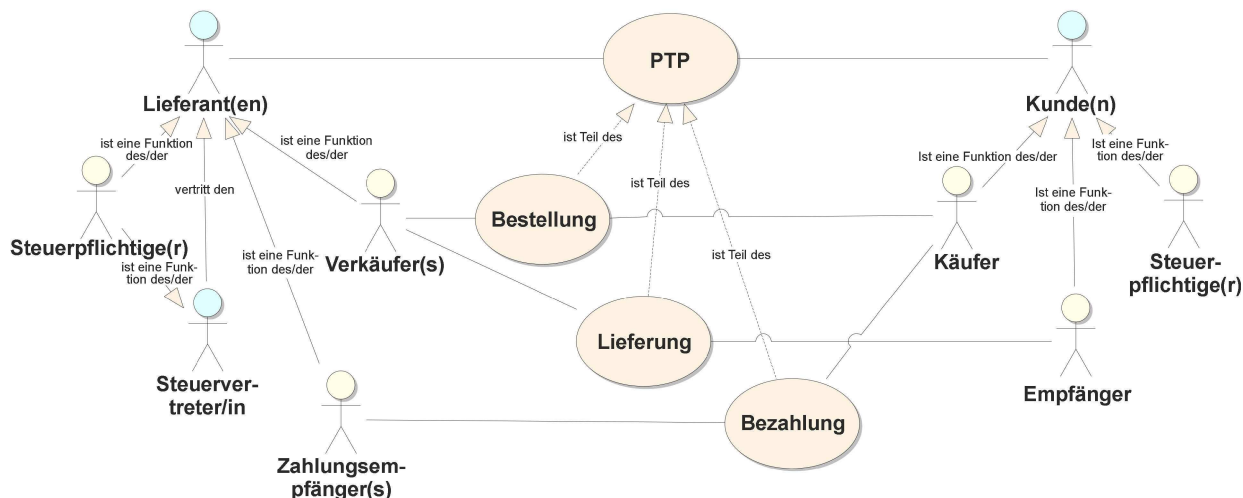


Bild 1 — Parteien und Funktionen

Im Kernrechnungsmodell wird davon ausgegangen, dass die Lieferantenpartei die Funktionen von Verkäufer und Zahlungsempfänger standardmäßig in sich vereint. Funktionen können jedoch auch ausgelagert werden. Die Funktion des Zahlungsempfängers kann auch von einer anderen Partei, z. B. einem Faktoringdienst, ausgeübt werden. Gleiches gilt für die Kundenfunktionen (Käufer und Empfänger), die von verschiedenen Parteien ausgeübt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer die Rechnung ausstellt. Dabei ist zu beachten, dass bei bestimmten Transaktionen anstelle des Verkäufers der Käufer zur Abführung der Mehrwertsteuer verpflichtet sein kann.

Eine Rechnung besteht aus einer Kopfzeile und einem oder mehreren Positionen. Alle Informationen über die Parteien werden auf der Kopfebene festgelegt.

Die nachstehende Tabelle erläutert die verschiedenen Funktionen in einer Rechnung:

Tabelle 1 — Parteien und Funktionen

Kontext	Funktion	Erläuterung
Lieferant:		
Handel	Verkäufer (Rechnungsaussteller)	Hauptfunktion
Zahlung	Zahlungsempfänger	Zusatzfunktion. Kann eine andere Partei als der Verkäufer sein
Steuer	Steuerpflichtige Person (kann einen Steuervertreter engagieren)	Bezeichnung für Steuerzwecke
Kunde:		
Handel	Käufer (Rechnungsempfänger)	Hauptfunktion
Lieferung	Empfänger	Zusatzfunktion, kann eine andere Partei als der Verkäufer sein
Steuer	Steuerpflichtige Person	Bezeichnung für Steuerzwecke

Es können auch noch andere Parteien bestimmte Funktionen im Rechnungsstellungsprozess ausüben, wie (z.B. Transport-)Dienstleister und (z.B. Steuer-)Behörden. Sie sind jedoch nur indirekt als Vertreter oder Gegenseite beteiligt und werden daher nicht in die Tabelle einbezogen.

5.2 Unterstützte Geschäftsprozessanforderungen

5.2.1 Einleitung

Das Kernrechnungsmodell unterstützt einen einfachen PTP-Prozess (en: Purchase-to-Pay, d. h. vom Einkauf bis zur Bezahlung). PTP-Prozesse können aufgrund von Logistik-, Rechts-, Produkt- und technischen Anforderungen komplex sein. Beispiele für derartige komplexe Prozesse sind: Lieferantenverwaltete Inventur (en: Vendor Managed Inventory, VMI), Rechnungsstellung im Namen mehrerer Parteien auf derselben Rechnung, Rechnungsstellung für komplexe Produkte oder projektbezogene Produkte oder Swapgeschäfte. Diese Prozesse fallen nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells. Das Kernrechnungsmodell kann jedoch so erweitert werden, dass es solche Prozesse unterstützt. Die Methodik für Erweiterungen ist in CEN/TR 1234 beschrieben.

In diesem Abschnitt werden die vom Kernrechnungsmodell unterstützten Prozesse beschrieben. Diese Prozesse umfassen Kauf, Verkauf, Lieferung und Zahlung zwischen Kunden und Lieferanten und ihren jeweiligen Funktionen. In welcher Art und Weise der elektronische Austausch von Rechnungen und anderen Dokumenten erfolgt, wird in den Prozessmodellen nicht beschrieben. Die Parteien dürfen den Dokumentenaustausch unter Nutzung ihrer eigenen Ressourcen abwickeln oder ihn (ganz oder teilweise) auslagern.

Die Prozessmodelle konzentrieren sich auf die externen Aktivitäten der Parteien und beschreiben keine internen Aktivitäten. Es werden nur die Aktivitäten der in Tabelle 1 aufgeführten Funktionen modelliert und nicht die von Dritten.

Die in diesem Abschnitt erwähnten Prozessmodelle sind dafür vorgesehen, die vom Kernrechnungsmodell unterstützten Geschäftskontexte anzuzeigen. Die Modelle stellen keine vollständige Definition dieser Prozesse zur Verfügung.

Das Kernrechnungsmodell muss Elemente umfassen, die es den Handelspartnern erlauben, jede Rechnungstransaktion den EU-Mehrwertsteuerrichtlinien entsprechend darzustellen, und es sollte die folgenden Arten von Geschäftsprozessen unterstützen:

- **P1:** Rechnungsstellung für Lieferungen auf Bestellung, basierend auf einem Vertrag;
- **P2:** Rechnungsstellung für Lieferungen basierend auf einem Vertrag;
- **P3:** Rechnungsstellung für die Lieferung auf eine Nebenbestellung;
- **P4:** Vorauszahlung;
- **P5:** Sofortige Zahlung;
- **P6:** Zahlung vor Lieferung;
- **P7:** Rechnungen mit Referenzierungen auf ein Lieferavis;
- **P8:** Rechnungen mit Referenzierungen auf ein Lieferavis und eine Wareneingangsmeldung;
- **P9:** Gutschriften oder Rechnungen mit Negativbeträgen, die aus einer Reihe von Gründen, einschließlich der Rückgabe des leeren Verpackungsmaterials, ausgestellt werden können;
- **P10:** Rechnungsberichtigung (Annullierung/Berichtigung einer Rechnung).

Andere Prozesse werden nicht ausdrücklich unterstützt, das Kernrechnungsmodell kann aber dennoch anwendbar sein. Bei komplexeren oder Vorleistungsprozessen können allerdings Erweiterungen hinsichtlich des Informationsgehalts des Kernrechnungsmodells erforderlich sein.

5.2.2 Rechnungsstellung für Lieferungen auf Bestellung, basierend auf einem Vertrag (P1)

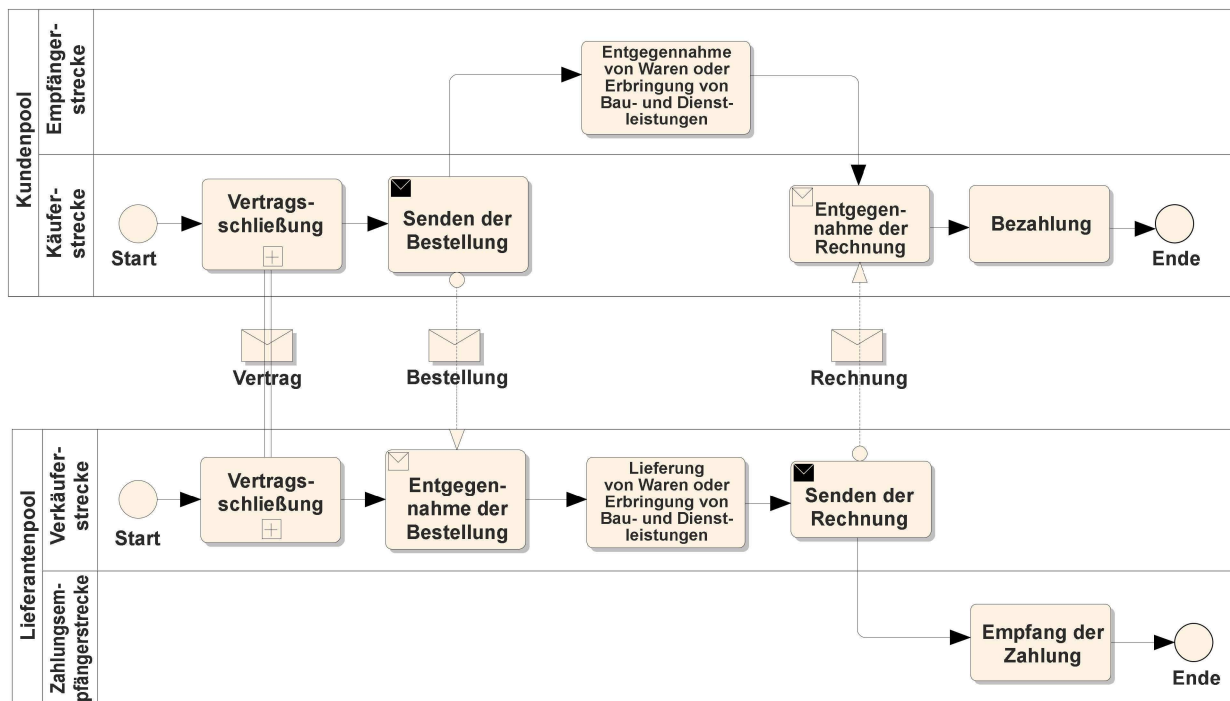


Bild 2 — Rechnungsstellung für Lieferungen auf Bestellung, basierend auf einem Vertrag

Bei diesem Prozess schließen Käufer und Verkäufer einen formellen Vertrag (oder es wird von der Existenz eines Vertrags nach gesetzlicher Definition ausgegangen), in dem die (Liefer- und Zahlungs-)Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Waren geliefert oder die Dienstleistungen erbracht und bezahlt werden. Der Käufer bestellt die Waren bzw. Dienstleistungen unter Angabe der für diese Waren oder Dienstleistungen geltenden Spezifikationen, der Mengen und des Ortes und Zeitpunkts der Lieferung bzw. der Dienstleistungserbringung. Der Verkäufer liefert die bestellten Waren bzw. Dienstleistungen an den Empfänger, wie in der Bestellung festgelegt. Diese Lieferung wird dann dem Käufer vom Verkäufer in Rechnung gestellt. Als letztes zahlt der Käufer an den Zahlungsempfänger.

Eine Bestellung (Kaufauftrag) wird vom Käufer als einzelnes Dokument gesendet. Je nach dem zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Vertrag kann die Bestellung vom Verkäufer bestätigt werden oder sogar Gegenstand von Verhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer sein (was im Diagramm nicht dargestellt ist). Die resultierende Bestellung kann dann zu einer oder mehreren Lieferungen führen. Jede Lieferung wiederum führt zu einer Rechnung. Eine Rechnung darf sich nur auf eine Lieferung und eine Bestellung beziehen.

Die Lieferung kann die Abholung und Zurücksendung von zurückzugebenden Verpackungsmaterialien aus früheren Lieferungen einschließen, für die zuvor eine Zahlung (Kautions) vom Käufer geleistet und vom Verkäufer empfangen wurde. Je nach der zwischen Verkäufer und Käufer getroffenen Vereinbarung kann diese Kautions zur Rückerstattung an den Käufer vorgesehen sein, wobei für die Buchung der Rückerstattung auf die Rechnung Bezug zu nehmen ist. Aus diesem Grund kann die Rechnung Positionen mit einem negativen Betrag enthalten. Als Alternative hierzu können auch Gutschriften verwendet werden.

In einer Reihe von Nationen und Rechtssystemen ist die Angabe von Produktbeschreibungen und von Namen und Anschriften der betreffenden Parteien und Örtlichkeiten in den elektronischen Nachrichten

zwingend vorgeschrieben. Daher wurden Textdarstellungen dieser Objekte in das Kernrechnungsmodell einbezogen. In anderen Rechtssystemen dürfen sich Käufer und Verkäufer auf ein oder mehrere Identifikationsschema(ta) für Produkte, Örtlichkeiten, Parteien und andere Objekte einigen. Diese Schemata machen textbasierte Beschreibungen und die Angabe von Namen und Anschriften der identifizierten Objekte überflüssig. Diese Schemata werden üblicherweise vor dem PTP-Prozess vereinbart, wofür diverse Verfahrenswesen in Frage kommen. Dieser Prozess wird als Stammdatenabgleich bezeichnet. Im Kernrechnungsmodell wird davon ausgegangen, dass kein Stammdatenabgleichprozess implementiert wurde. Einem solchen Prozess sollte in Form einer Erweiterung Rechnung getragen werden.

5.2.3 Regelmäßige Rechnungsstellung für auf einem Vertrag basierende Lieferungen, für die keine Bestellung erforderlich ist (P2)

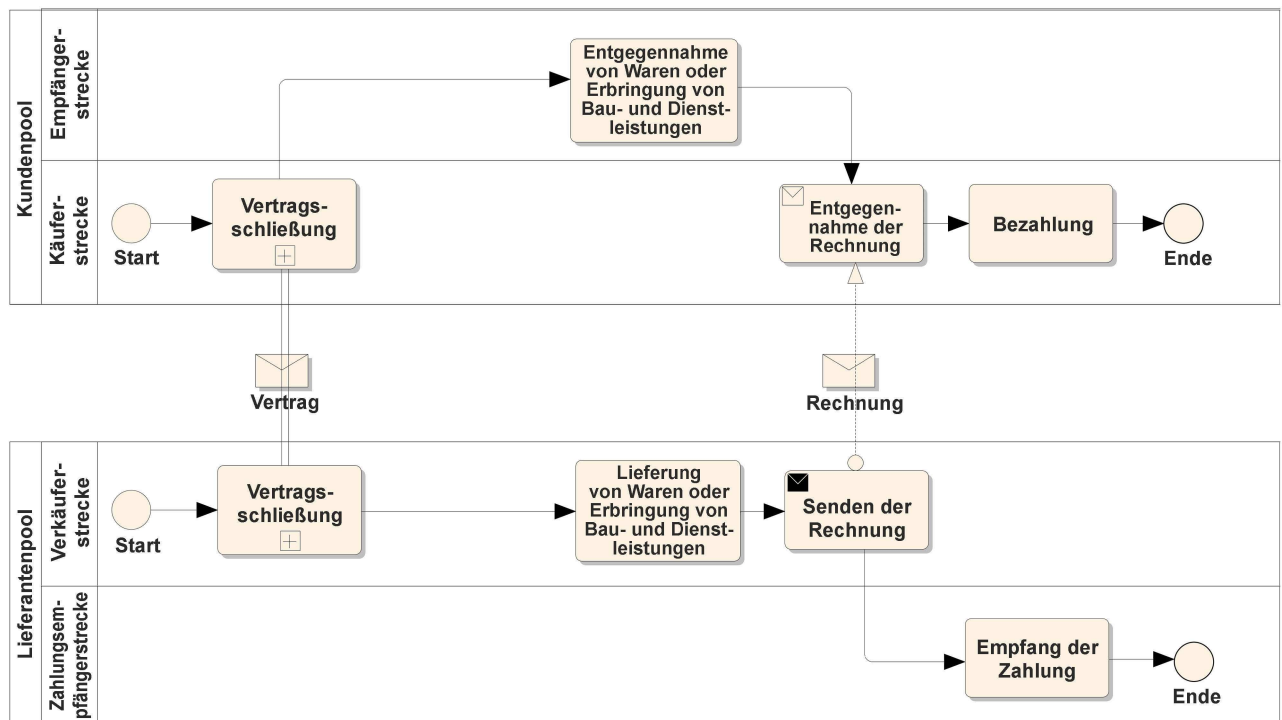


Bild 3 — Rechnungsstellung für Lieferungen basierend auf einem Vertrag

In diesem Prozess löst der Vertrag die Lieferung direkt aus. Eine Bestellung oder ein Kaufauftrag ist nicht notwendig. Dieses Szenario ist häufig bei der Inanspruchnahme der Dienste von Versorgungsunternehmen, aber auch bei der Lieferung von z. B. Essen- und Lebensmittellieferdiensten in Büros, Schulen und Krankenhäuser anzutreffen. Rechnungen werden in diesem Falle ausgestellt, um einen festgelegten Zeitraum abzudecken, und es gibt kontinuierlich Situationen, in denen Waren geliefert werden oder die betreffende Dienstleistung erbracht wird. Jede Lieferung oder jeder Lieferzeitraum führt zu einer Rechnung. Eine Rechnung darf sich nur auf **einen** Lieferzeitraum und nur **einen** Vertrag beziehen.

5.2.4 Rechnungsstellung für die Lieferung auf eine Nebenbestellung (P3)

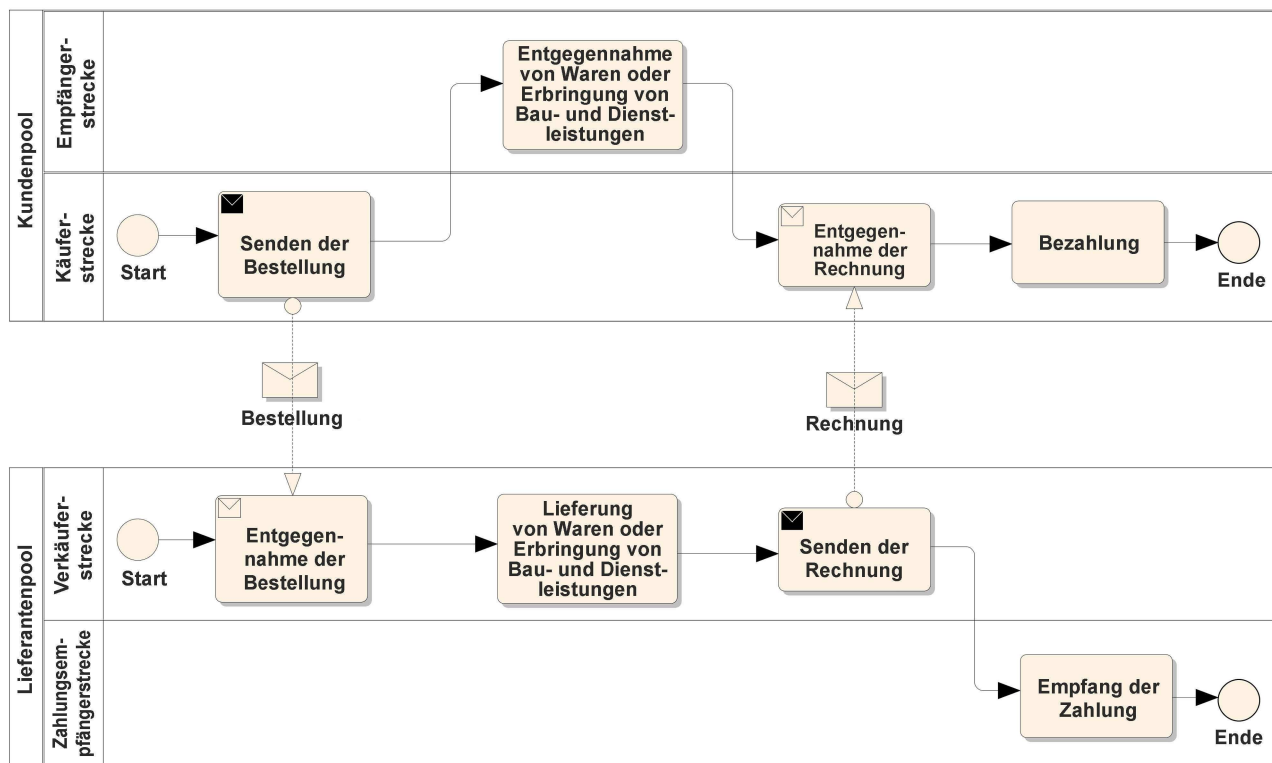


Bild 4 — Rechnungsstellung für die Lieferung auf eine Nebenbestellung

Bei diesem Prozess existiert kein spezieller Vertrag. Bestellungen werden über telefonisch, per Internet oder über den Ladentisch bzw. Schalter aufgegeben. Die Bestellung bzw. der Kaufauftrag dient als Vertrag und löst die Lieferung aus. Jede Lieferung führt zu einer Rechnung. Die Bestellung bzw. der Kaufauftrag kann vom Verkäufer bestätigt werden (was im Diagramm nicht dargestellt ist).

5.2.5 Vorauszahlung (P4)

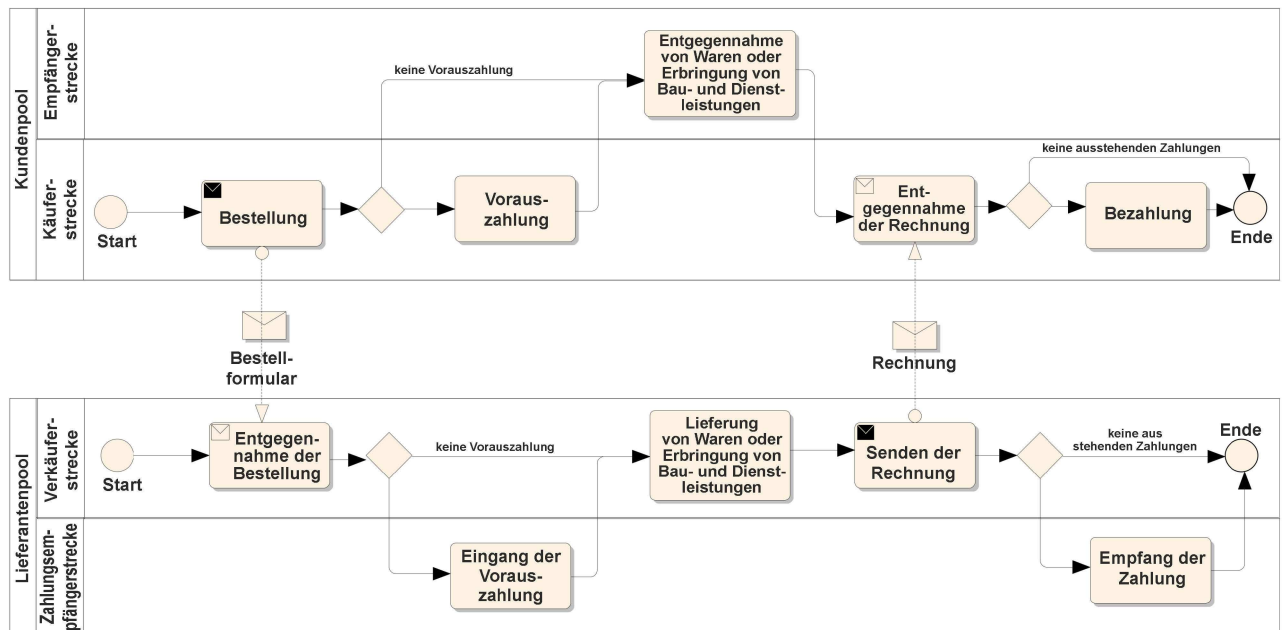


Bild 5 — Vorauszahlung

Der Käufer bestellt Waren und Dienstleistungen. Die Bezahlung darf vollständig oder teilweise vor Rechnungsstellung erfolgen. In der Rechnung werden der im Voraus gezahlte Betrag und der nach Abzug des bereits gezahlten Betrages vom Rechnungsgesamtbetrag noch ausstehende Zahlungsbetrag, d.h. der Rechnungssaldo, ausgewiesen. Falls der Rechnungssaldo positiv ist, bedeutet das, dass dem Verkäufer gegenüber ein Betrag offen und eine letzte Zahlung erforderlich ist. Jede Lieferung führt zu einer Rechnung. Eine Rechnung darf sich nur auf **eine** Lieferung und **eine** Bestellung beziehen.

5.2.6 Sofortige Zahlung (P5)

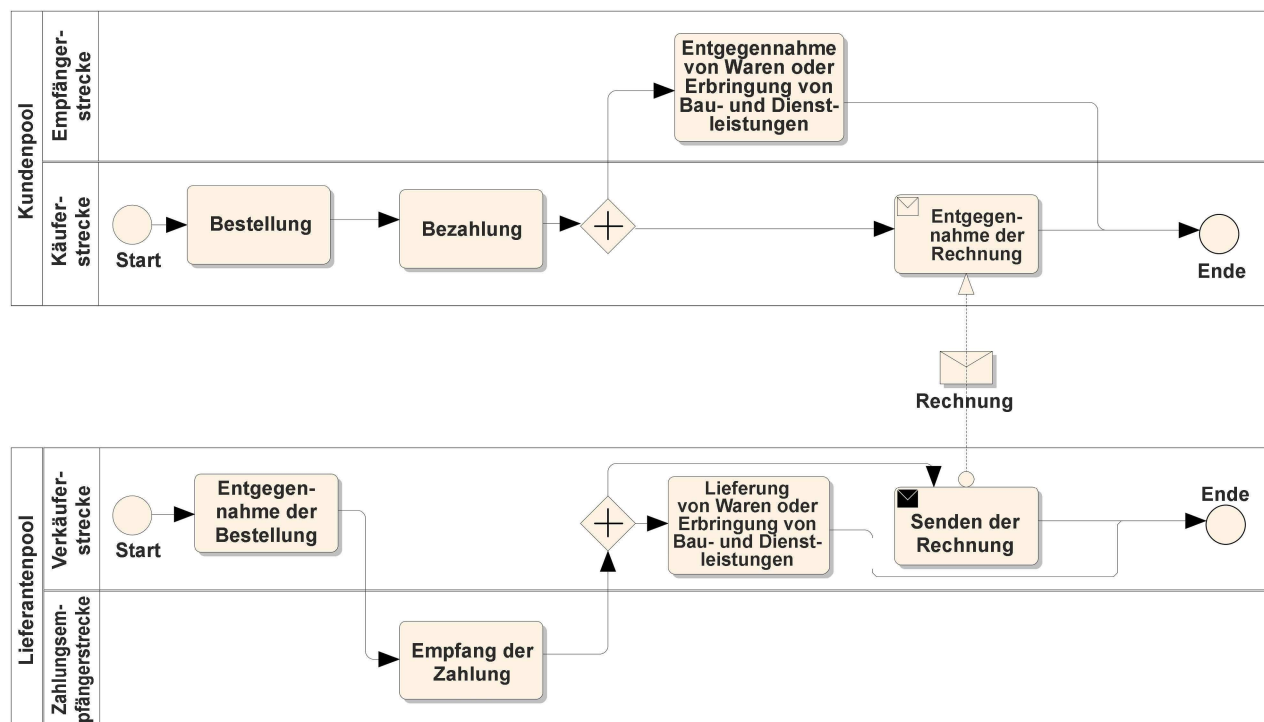


Bild 6 — Sofortige Zahlung

Der Käufer kauft Waren und Dienstleistungen ohne einen vorherigen Kaufauftrag oder Vertrag (z.B. durch Bestellung per Telefon, per Internet oder über den Ladentisch bzw. Schalter). Die Bezahlung erfolgt vor der Rechnungsstellung, z. B. mittels Kredit-, Bank- oder Zahlkarte oder eines Zahlungs(verkehrs)dienstleisters. Dabei ist zu beachten, dass wegen des Nichtvorhandenseins eines schriftlichen Kaufauftrages für ausreichende Wirtschaftskontrollen in den Verwaltungen beider Parteien gesorgt werden muss. Die Rechnungsstellung kann zum Zeitpunkt der Lieferung oder davor oder danach erfolgen. Die Rechnung verweist auf die in der Zahlung genutzte Konto- oder Kartennummer und weist den im Voraus gezahlten Betrag aus. Eine Rechnung darf sich nur auf eine Lieferung beziehen.

5.2.7 Zahlung vor Lieferung, basierend auf einer Bestellung (P6)

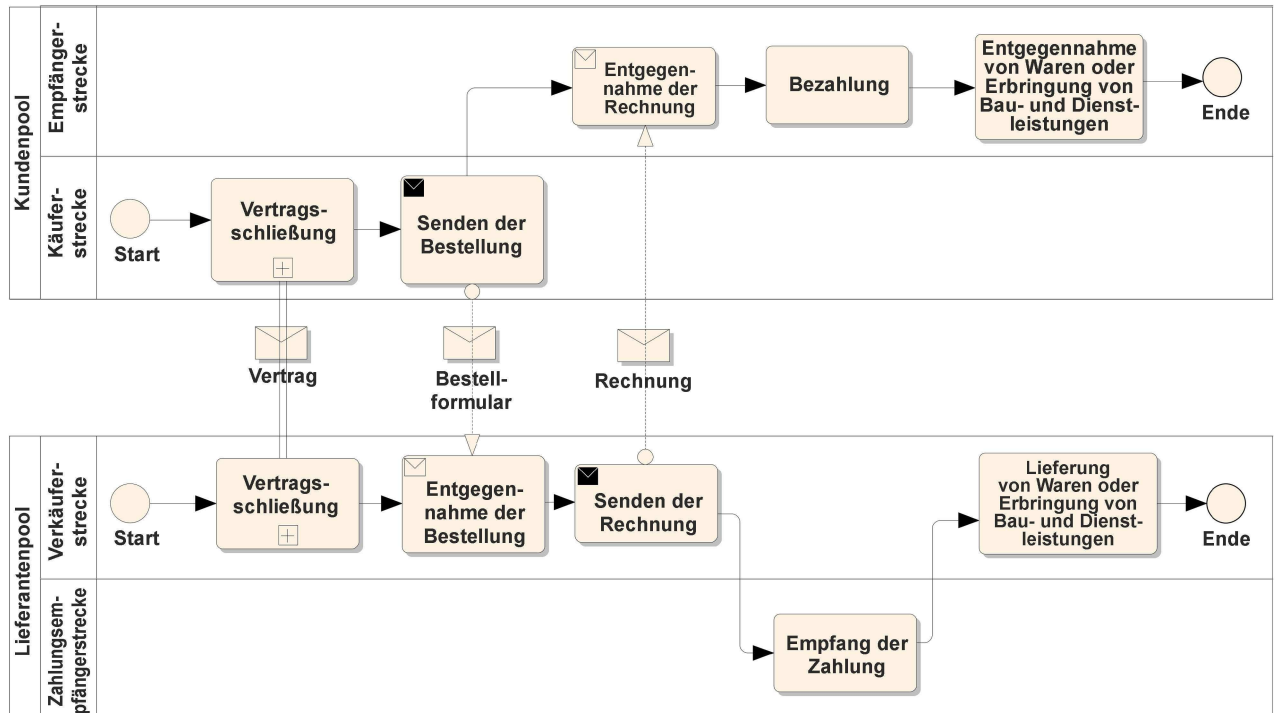


Bild 7 — Zahlung vor Lieferung, basierend auf einer Bestellung

Zwischen Käufer und Verkäufer wird ein Kaufauftrag (Bestellung) ausgetauscht, es wird jedoch vereinbart, dass Rechnungsstellung und Bezahlung vor der Lieferung erfolgen sollen. Eine Rechnung darf sich nur auf eine Bestellung beziehen.

5.2.8 Rechnungen mit Referenzierungen auf ein Lieferavis (P7)

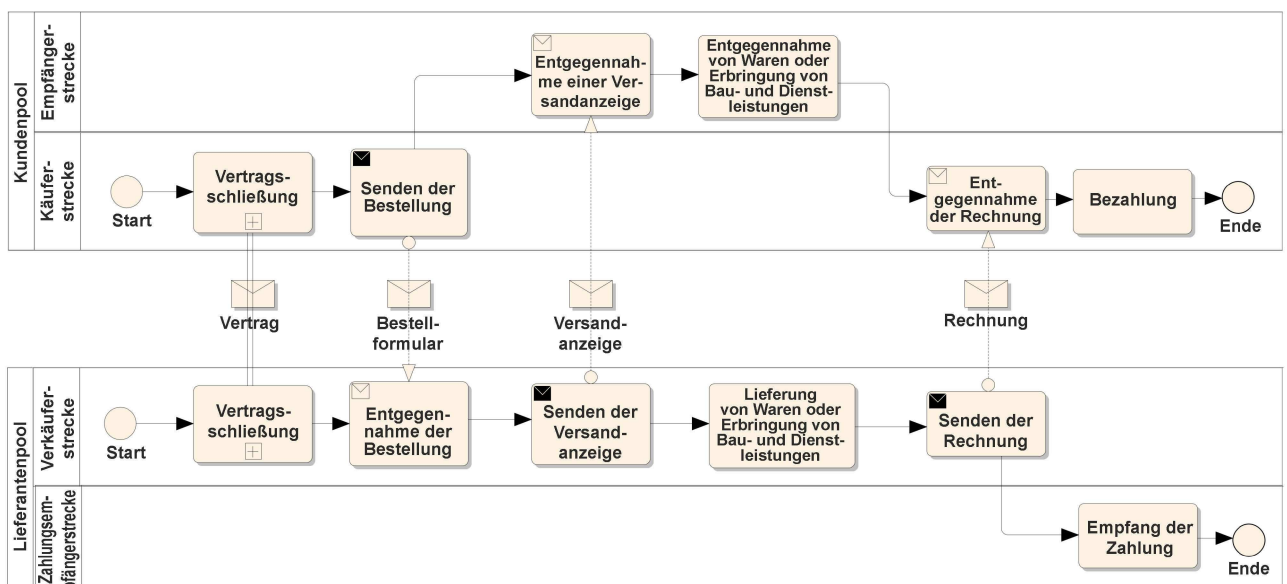


Bild 8 – Rechnungen mit Referenzierungen auf ein Lieferavis

Nach Entgegennahme der Bestellung bzw. des Kaufauftrags sendet der Verkäufer der eigentlichen Lieferung ein Lieferavis voraus. Das Lieferavis spezifiziert eine Lieferung. In der Rechnung wird auf das dazugehörige Lieferavis verwiesen. Eine Rechnung darf sich nur auf **eine** Bestellung und nur auf **ein** Lieferavis beziehen.

5.2.9 Rechnungen mit Referenzierungen auf ein Lieferavis und eine Wareneingangsmeldung (P8)

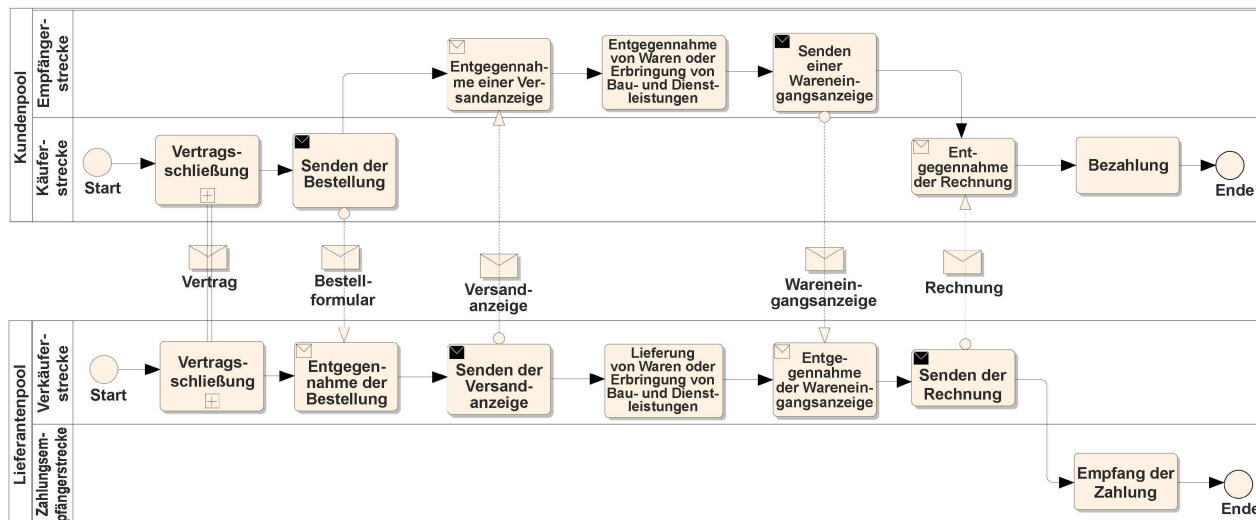


Bild 9 — Rechnungen mit Referenzierungen auf ein Lieferavis und eine Wareneingangsmeldung

Nach der Lieferung und vor Ausstellung der Rechnung wartet der Verkäufer auf eine Wareneingangsmeldung vom Empfänger, in der der Empfänger bestätigt, dass die Waren oder Dienstleistungen erhalten wurden, und in der er etwaige Probleme mit der Lieferung angibt. Zur Ausstellung der Rechnung nutzt der Verkäufer in der Wareneingangsmeldung enthaltene Informationen. Die Rechnung kann sich auf ein Lieferavis und/oder eine Wareneingangsmeldung beziehen, und sie darf sich auch auf nur eine Bestellung beziehen.

5.2.10 Gutschriften oder Rechnungen mit Negativbeträgen (P9)

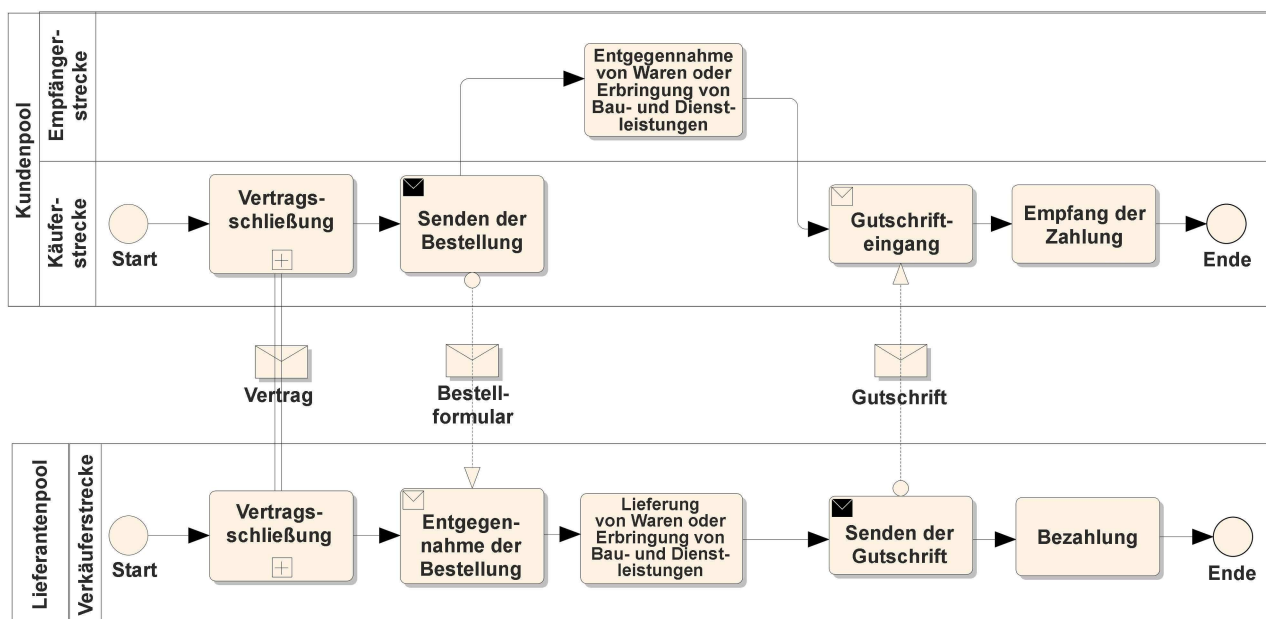


Bild 10 — Gutschriften oder Rechnungen mit Negativbeträgen

Im Falle einer Kostenerstattung für Verpackungsmaterialien oder sonstiger Rückzahlungen kann der in Rechnung zu stellende Gesamtbetrag (Gesamtsaldo) negativ sein. In diesem Fall wird anstelle einer Rechnung eine Gutschrift mit einem positiven Gesamtbetrag gesendet. Der Verkäufer erstattet dem Käufer den ausstehenden Betrag. Die Gutschrift kann sich auf eine Lieferung, eine Bestellung und einen Vertrag beziehen.

Basierend auf einem Handelsabkommen kann der Verkäufer eine eventuelle Erstattung auch in vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus vornehmen (was im Diagramm nicht dargestellt ist). In einem solchen Fall kann auch eine Gutschrift erfolgen.

5.2.11 Rechnungsberichtigung (P10)

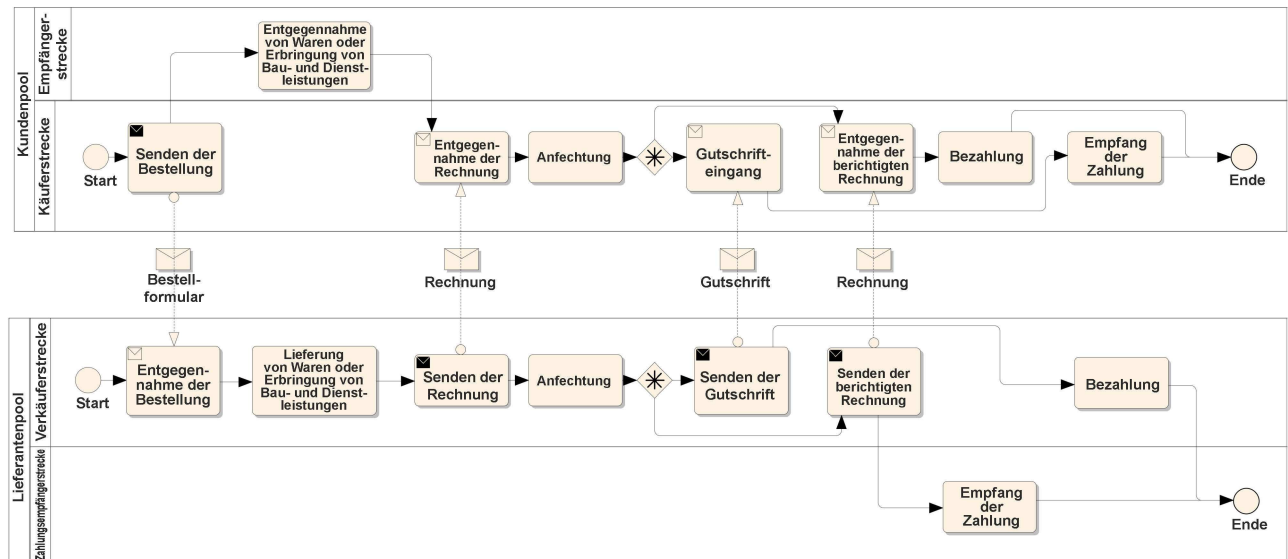


Bild 11 — Rechnungsberichtigung

Es gibt viele Situationen, in denen eine Rechnung angefochten wird und/oder der Berichtigung bedarf. Beispiele sind falsche Produktbeschreibungen, Abweichungen zwischen den gelieferten und den in Rechnung gestellten Mengen, Änderungen des Mehrwertsteuersatzes usw.

Eine angefochtene Rechnung kann mittels einer Gutschrift oder durch Ausstellung einer berichtigten Rechnung berichtigt werden. Alternativ darf die Originalrechnung im Ganzen durch die Ausgabe einer Gutschrift für die Gesamtsumme gutgeschrieben und dann durch eine neue Rechnung ersetzt werden. Eine Gutschrift und eine Berichtigte Rechnung können auf die zu berichtigende Rechnung verweisen.

5.3 Unterstützung der Rechnungsstellungsfunktion

5.3.1 Einleitung

Eine Rechnung kann Funktionen unterstützen, die sich auf eine Reihe von zugehörigen (internen) Geschäftsprozessen beziehen. Das Kernrechnungsmodell muss die folgenden Funktionen unterstützen:

- Buchhaltung;
- Rechnungsprüfung in Bezug auf den Vertrag, die Bestellung bzw. den Kaufauftrag und die gelieferten Waren bzw. die erbrachte Dienstleistung;
- Mehrwertsteuermeldung;

- Auditierung (Wirtschafts- oder Betriebsprüfung);
- Bezahlung.

In diesem Abschnitt wird beschrieben, wie zu beurteilen ist, welche Informationen für jede einzelne der oben aufgelisteten Funktionen erforderlich sind und ob sie in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells fallen oder nicht.

Die explizite Unterstützung der folgenden Funktionen (jedoch nicht nur dieser) fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells, obgleich Informationselemente im Kernrechnungsmodell bis zu einem gewissen Grad für die Unterstützung dieser Funktionen sorgen können:

- Bestandsverwaltung;
- Lieferprozesse;
- Zollabfertigung;
- Marketing;
- Berichtswesen.

5.3.2 Buchhaltung

Eines der Hauptziele der Rechnung ist die Aufzeichnung des betreffenden Geschäftsvorgangs in den Finanzkonten der Organisation. Nach der bewährten Praxis der Finanzbuchführung und den geltenden Mehrwertsteuerregeln muss jede steuerpflichtige Person Aufzeichnungen führen, die so ausführlich sind, dass sie die Anwendung der Mehrwertsteuer und ihre Kontrolle durch die Steuerverwaltung ermöglichen. Aus diesem Grund muss eine Rechnung die für die Dokumenten- und Positionsebenen erforderlichen Informationen enthalten, die die Buchung sowohl auf der Soll- als auch der Habenseite ermöglichen.

Folgendes fällt in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- R1** Informationen auf der Dokumentenebene, die die Identifikation des Zahlungsempfängers, falls nicht mit dem Verkäufer identisch, ermöglichen (alle Prozesse außer P9);
- R2** Informationen auf der Dokumentenebene, die Buchung aktiviert, über sowohl das darf als auch die Habenseite (alle Prozesse);
- R3** Informationen auf der Positionsebene, die die Buchung auf der Sollseite ermöglichen (alle Prozesse);
- R4** Käuferspezifische Buchungsinformationen (Kontonummern) (alle Prozesse).

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Rechnungsunterpositionen;
- Buchungsinformationen auf der Unterpositionsebene;
- Informationen auf der Positionsebene, die die Buchung auf der Habenseite ermöglichen.

5.3.3 Rechnungsprüfung

Dieser Prozess ist Bestandteil der internen Wirtschaftskontrollen des Käufers. Die Rechnung muss sich auf einen echten Geschäftsverkehr beziehen. Die Unterstützung der Rechnungsprüfung ist eine der Schlüsselfunktionen einer Rechnung. Die Rechnung sollte ausreichend Informationen enthalten, um

maßgebliche existierende Dokumentation, ob in elektronischer oder z.B. in Papierform, suchen zu können, und, soweit auf die oben ausführlich dargestellten Modelle anwendbar, Folgendes:

- die betreffende Bestellung bzw. den maßgeblichen Kaufauftrag;
- den Vertrag;
- die Referenz des Käufers;
- die Bestätigung des Erhalts der Waren oder Dienstleistungen.

Eine Rechnung sollte auch ausreichende Informationen enthalten, die es ermöglichen, die erhaltene Rechnung zu Überprüfungs- und Genehmigungszwecken an eine zuständige Behörde, Person oder Abteilung zu übermitteln.

Folgendes fällt in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- R5** Informationen für die Rückverfolgung auf genau eine zugehörige Bestellung (alle Prozesse, ausgenommen P2 und P5);
- R6** Informationen für die Rückverfolgung auf genau eine zugehörige Bestellungs- bzw. Kaufauftragszeile aus der Rechnungsposition (alle Prozesse, ausgenommen P2 und P5);
- R7** Informationen für die Rückverfolgung auf genau einen Vertrag (alle Prozesse, ausgenommen P3 und P5);
- R8** vom Käufer zur Verfügung gestellte Referenzen (alle Prozesse);
- R9** Informationen für die Rückverfolgung auf genau ein Lieferavis (Prozesse P7 und P8);
- R10** Informationen für die Rückverfolgung auf genau eine Wareneingangsmeldung (Prozess P8);
- R11** Informationen für die Rückverfolgung auf genau eine berichtigte Rechnung (Prozess P10);
- R12** Informationen für die Übermittlung einer Rechnung und zugehöriger Dokumente an eine zuständige Behörde, Entität, Person oder Abteilung zu Überprüfungs- und Genehmigungszwecken (alle Prozesse);
- R13** Informationen zum Nettopreis und zur Menge, auf der der Preis auf der Rechnungspositionsebene beruht, zusätzliche Informationen, wie z.B. Bruttopreis- und Preisnachlässe dürfen hinzugefügt werden (alle Prozesse);
- R14** Informationen zu Zuschlägen sowohl auf der Rechnungs- als auch der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R15** Informationen zu Abschlägen, Steuern (sofern andere als Mehrwertsteuer), Zöllen und Abschöpfungen mit den zugehörigen Mehrwertsteuerinformationen, die nicht in den Positionsbeträgen auf der Rechnungsebene enthalten sind (alle Prozesse);
- R16** Informationen zu Abschlägen, Steuern (sofern andere als Mehrwertsteuer), Zöllen und Abschöpfungen, die in den steuerpflichtigen Betrag eingehen und nicht im Einheitspreis in gesonderten Rechnungspositionen enthalten sind, mit vorschriftsmäßiger Identifikation und/oder Beschreibung (alle Prozesse);
- R17** Informationen zu Abschlägen auf der Positionsebene als Teil des Positionsbetrages (alle Prozesse);

- R18** beschreibende und kodierte Informationen zu Zu- und Abschlägen auf der Positionsebene (alle Prozesse);
- R19** die Beträge von Zu- und Abschlägen (alle Prozesse);
- R20** Textbeschreibungen von in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen (alle Prozesse);
- R21** Identifikation von in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen anhand einer Postennummer des Verkäufers (aller Prozesse);
- R22** Identifikation mittels eines qualifizierten allgemeinen und zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarten Postenbezeichners (alle Prozesse);
- R61** Klassifizierung von in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen mittels anwendbarer und zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarter Klassifizierungsbezeichner und Schemareferenzen (alle Prozesse);
- R23** Informationen zu zurückgegebenen Verpackungen und Verpackungsabschlägen, angegeben als reguläre Rechnungspositionen (alle Prozesse);
- R24** beschreibende Informationen zu Attributen der Waren und Dienstleistungen (alle Prozesse);
- R25** Informationen zum Ursprungsland der Waren und Dienstleistungen auf der Rechnungspositionsebene (alle Prozesse);
- R26** Berechnungszeiträume für die Rechnungspositionsebene (Prozess P2);
- R27** ein Lieferdatum (alle Prozesse);
- R28** ein Lieferort oder eine Lieferanschrift (alle Prozesse);
- R29** Identifikation des in Rechnung gestellten Postens auf der Ebene der Rechnungskopfzeile (Prozess P2);
- R30** Berechnungszeitraum auf der Ebene der Rechnungskopfzeile (Prozess P2);
- R31** angehängte Dokumente einer begrenzten Menge von Dateitypen (alle Prozesse);
- R32** mehrere angehängte oder in Bezug genommene Dokumente auf der Ebene der Rechnungskopfzeile (alle Prozesse);
- R33** Mehrwertsteuerkategorie und Mehrwertsteuersatz auf der Positionsebene (alle Prozesse);
- R34** Mehrwertsteuergesamtbeträge je Kategorie auf der Rechnungsebene (alle Prozesse);
- R35** Mengen und Nettobeträge (ohne Mehrwertsteuer) auf der Positionsebene (alle Prozesse);
- R36** alle Beträge, die den Rechnungsgesamtbetrag und den fälligen Zahlungsbetrag ausmachen (alle Prozesse);
- R37** Referenzierung auf eine Bestellung, die vom Verkäufer ausgegebenen wurde;
- R38** Prozentuale Zu-/Abschläge und Grundbetrag auf der Kopf- und der Positionsebene;
- Rx1** Angabe der Sprache des Rechnungstextes;
- Rx2** Informationen, die die automatisierte Validierung einer erhaltenen elektronischen Rechnung ermöglichen.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Referenzierungen auf mehrere miteinander verbundene Bestellungen bzw. Kaufaufträge;
- Referenzierungen auf eine oder mehrere miteinander verbundene Kaufauftragspositionen auf der Kopfebene;
- Referenzierungen auf mehrere miteinander verbundene Kaufauftragspositionen auf der Positionsebene;
- Referenzierungen auf mehrere Verträge;
- Referenzierungen auf eine oder mehrere Preislisten;
- Referenzierungen auf mehr als ein Lieferavis oder mehr als einen Lieferschein;
- Referenzierungen auf den genauen Zeitpunkt der Lieferung;
- Referenzierungen auf eine(n) oder mehrere Auslieferungsschein(e), Lieferschein(e) oder Lieferavis(e) oder -zeile(n) auf der Rechnungspositionsebene;
- Referenzierungen auf mehr als eine Wareneingangsmeldung;
- Referenzierungen auf eine oder mehrere Wareneingangsmeldungspositionen auf der Rechnungspositionsebene;
- Referenzierungen auf weitere Unterlagen auf der Rechnungspositionsebene;
- Referenzierungen auf einen oder mehrere Verbrauchsabrechnungen oder Leistungsnachweise;
- Referenzierungen auf eine oder mehrere Rechnungen für Vorauszahlungen;
- Referenzierungen auf mehrere Verkaufsaufträge (vom Verkäufer ausgestellt);
- Unterpositionen von Zu- und Abschlägen;
- Identifikation von in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen mittels einer Postennummer des Käufers;
- gelieferte Mengen an Waren bzw. bereitgestellten Dienstleistungen, falls abweichend von den in Rechnung gestellten Mengen;
- bestellte Mengen an Waren bzw. bereitzustellenden Dienstleistungen, falls abweichend von den in Rechnung gestellten Mengen;
- noch ausstehende Mengen an bestellten Waren oder Dienstleistungen, sofern abweichend von den in Rechnung gestellten Mengen;
- codierte Attribute von Waren und Dienstleistungen;
- spezielle codierte Qualitätsinformationen zu Waren oder Dienstleistungen;
- strukturierte Zählerwerte;
- Los- oder Chargennummern von Waren und Dienstleistungen (außer bei Angaben in Freitext);

- Seriennummern oder sonstige Kenn- bzw. Identifikationsnummern (z.B. der die Dienstleistung(en) ausführenden Person) (außer bei Angaben in Freitext);
- Referenzierungen auf mehrere Lieferungen;
- Referenzierungen auf eine Lieferung auf der Rechnungspositionsebene.

5.3.4 Mehrwertsteuermeldung

Die Rechnung wird dazu verwendet, mehrwertsteuerbezogene Informationen vom Verkäufer an den Käufer zu übermitteln und damit sowohl dem Käufer als auch dem Verkäufer die richtige Buchung und Meldung der Mehrwertsteuer zu ermöglichen. Jede Rechnung sollte ausreichende Informationen enthalten, die es dem Käufer und jedem Prüfer ermöglichen, festzustellen, ob die Rechnung im Hinblick auf die Mehrwertsteuer korrekt ist.

Die Rechnung muss die Bestimmung der geltenden Mehrwertsteuerregelungen sowie die Berechnung und Beschreibung dieser Steuer in Übereinstimmung mit der Europäischen Richtlinie 2006/112/EG [2] und ihren Änderungen ermöglichen. Die Meldung der Mehrwertsteuer gilt für alle Prozesse. Rechnungen sollten die folgenden mehrwertsteuerbezogenen Anwendungsfälle unterstützen:

- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, für die Mehrwertsteuer berechnet wird;
- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, für die aufgrund einer Steuerbefreiung keine Mehrwertsteuer berechnet wird;
- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die unter Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (en: reverse charge) ausgestellt werden;
- Rechnungen für steuerbefreite innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Dienstleistungen, für die ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorgenommen werden muss;
- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/112/EG [2] fallen (Rechnungen ohne Mehrwertsteuer);

Folgendes fällt in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

R39 Informationen zur Bestimmung der Anforderungen der geltenden Mehrwertsteuergesetze, soweit anwendbar, und zur Berechnung und Meldung der Mehrwertsteuer;

R40 die notwendigen Elemente für nationale gesetzliche Mehrwertsteueranforderungen, die für Rechnungen gültig sind, die nationalen und ausländischen Käufern gestellt werden, wie z.B. der rechtliche Meldestatus des Verkäufers;

R41 Informationen zur Unterstützung der folgenden mehrwertsteuerbezogenen Anwendungsfälle:

- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen für die Mehrwertsteuer berechnet wird,
- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, für die der Verkäufer auf der Kopfebene mehrwertsteuerbefreit ist,
- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, für die die Waren und Dienstleistungen des Verkäufers auf der Positionsebene mehrwertsteuerbefreit sind,
- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die unter Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ausgestellt werden,

- Rechnungen für steuerbefreite innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Dienstleistungen, für die ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorgenommen werden muss,
- Rechnungen für Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/112/EG [2] fallen (Rechnungen ohne Mehrwertsteuer);

R42 der Mehrwertsteuergesamtbetrag;

R42a der steuerpflichtige Gesamtbetrag aufgeschlüsselt nach Mehrwertsteuersatz;

R43 alle sonstigen Informationen, die erforderlich sind, um den Freistellungsbeleg zu unterstützen, falls aufgrund einer entsprechenden Befreiung keine Mehrwertsteuer zu entrichten ist;

R44 die Handelsregisternummer und die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers und Käufers und die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Steuervertreeters;

R45 die eingetragenen Anschriften des Verkäufers, des Käufers und des Steuervertreeters;

R46 die Währung, in der die Mehrwertsteuer abzuführen ist, falls abweichend von der Rechnungswährung.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Erstattungsanträge (Richtlinie 2008/9/EG [5]);
- Spezifikation anderer steuerbezogener Informationen;
- Nutzung von Codes aus Gründen der Mehrwertsteuerbefreiung;
- strukturierte Informationen, die häufig in Seitenfußnoten von Geschäftsdokumenten angegeben werden, wie z.B.:
 - Höhe des Betriebskapitals des Verkäufers,
 - Rechtsform des Verkäufers.

5.3.5 Auditierung

Unternehmen auditieren sich im Rahmen der betrieblichen Steuerung selbst, oder sie können auch aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung von externen Parteien auditiert werden. Die Buchhaltung ist ein geregelter, laufender Prozess, während ein Audit (im Sinne einer Revision bzw. Wirtschafts- oder Betriebsprüfung) ein gesonderter Überprüfungsprozess ist, der dazu dient, sicherzustellen, dass die Buchhaltung richtig durchgeführt wurde. Der Auditierungsprozess bringt bestimmte Anforderungen an die in einer Rechnung enthaltenen Informationen mit sich. Diese Anforderungen betreffen hauptsächlich die Ermöglichung des Nachweises der Authentizität und Integrität des Buchhaltungsvorgangs. Auditierungsanforderungen gelten für alle oben genannten Prozesse.

Nach dem Kernrechnungsmodell erstellte Rechnungen unterstützen den Auditierungsprozess, indem sie ausreichende Informationen für Folgendes liefern:

- Identifikation des betreffenden Käufers und Verkäufers;
- Identifikation der gehandelten Produkte und Dienstleistungen, einschließlich Beschreibung, Wert und Menge;
- Identifikation zur Verknüpfung der Rechnung mit der entsprechenden Zahlung;

- Identifikation zur Verknüpfung der Rechnung mit maßgeblichen Dokumenten, wie z.B. einem Vertrag und einer Bestellung bzw. einem Kaufauftrag.

Folgendes fällt in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

R47 ausreichende Informationen zur Unterstützung des Auditierungsprozesses im Hinblick auf:

- Identifikation der Rechnung,
- Identifikation des Ausstellungsdatums der Rechnung,
- Identifikation der gehandelten Produkte und Dienstleistungen, einschließlich Beschreibung, Wert und Menge,
- Informationen zur Herstellung des Bezugs zwischen Rechnung und Begleichung,
- Informationen zur Herstellung des Bezugs zwischen Rechnung und maßgeblichen Dokumenten, wie z.B. einem Vertrag, einer Bestellung bzw. einem Kaufauftrag und einem Lieferschein,
- Informationen zu den Gründen einer Rechnungsberichtigung (Prozess P10);

R48 Identifikation der die folgenden Funktionen auf der Rechnungsebene erfüllenden Parteien, einschließlich jeweils des eingetragenen Namens und der eingetragenen Anschrift:

- Verkäufer (einschließlich des Handelsnamens des Verkäufers);
- Käufer;
- belieferte Partei (falls nicht mit dem Käufer identisch);
- Zahlungsempfänger (falls nicht mit dem Verkäufer identisch);
- Steuervertreter des Lieferanten.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Identifikation der Folgenden:
 - Träger,
 - Gläubiger (falls nicht mit dem Zahlungsempfänger identisch),
 - Schuldner (falls nicht mit dem Käufer identisch),
 - vom Käufer ausgegebener Bezeichner für die Dienstleistung oder den Geschäftsbereich des Verkäufers;
- Zwischensummen für einen Teil der Positionen.

5.3.6 Zahlung

Eine Rechnung stellt einen Anspruch auf Zahlung dar. Eine Rechnung kann entweder vor oder nach Ausführung der Zahlung ausgestellt werden. Wird die Rechnung vor der Zahlung ausgestellt, so stellt sie eine Anforderung des Käufers zur Zahlung dar, wofür die Rechnung in der Regel Informationen enthält, die es dem Käufer in seiner Funktion als Schuldner ermöglichen, den Zahlungstransfer vorschriftsmäßig einzuleiten, es

sei denn, diese Informationen wurden bereits in früher geschlossenen Verträgen oder mittels beim Käufer gesondert hinterlegter Zahlungsanweisungen vereinbart.

Wird die Rechnung nach der Zahlung ausgestellt – wie z. B. im Falle, dass der Bestellprozess Zahlungsanweisungen einschloss, oder bei der Bezahlung mittels Kreditkarte oder bei online oder telefonisch abgeschlossenen Käufen –, so kann sie Informationen über die erfolgte Zahlung enthalten, um die Zahlungskontenabstimmung für diese Rechnung auf der Käuferseite zu erleichtern. Eine Rechnung kann vor der Ausstellung auch teilweise beglichen werden, wie z. B. dann, wenn zur Bestellbestätigung eine Vorauszahlung vorgenommen wird.

Dem Kernrechnungsmodell entsprechende Rechnungen sollten die Art der für den Rechnungsausgleich erforderlichen Zahlung angeben und klar zum Ausdruck bringen, welcher Zahlungsbetrag erbeten wird. Sie sollten die Einzelheiten enthalten, die im Falle von Zahlungen in Euro zur Unterstützung von Banküberweisungen im Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) und im Falle anderer Währungen zur Unterstützung der jeweiligen nationalen Zahlungsmodalitäten erforderlich sind. Zahlungen mittels Überweisung, Bankeinzug und Zahlungskarte fallen in den Anwendungsbereich der Anpassung von Rechnungsausgleichszahlungen an das Kernrechnungsmodell. Für Gutschriften ist die Kontoverbindung des Käufers anstelle der des Verkäufers oder Zahlungsempfängers erforderlich.

Zahlungsinformationen sind bei allen Prozessen erforderlich.

Folgendes fällt in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- R49** Identifikation der Mittel zum Rechnungsausgleich;
- R50** die erbetene Zahlung;
- R51** die Zahlungsbedingungen und das Datum, bis zu dem die Zahlung erbeten wird;
- R52** Einzelheiten, die zur Unterstützung von Banküberweisungen im SEPA und nationalen Systemen erforderlich sind;
- R53** eine Bezugsnummer und alle sonstigen in die Zahlung einzubeziehenden Bezugsdaten;
- R54** Informationen für die Herstellung eines Bezugs zwischen der Rechnung und einer für den Rechnungsausgleich verwendeten Zahlungskarte;
- R55** Basisinformationen, die zur Unterstützung nationaler Zahlungssysteme für die Nutzung im Binnenhandel erforderlich sind;
- R56** Informationen über den im Voraus gezahlten Betrag;
- R57** Rechnungen, deren Gesamtbetrag gleich null ist;
- R58** Das Kernrechnungsmodell muss Rechnungen mit einem Zahlungsbetrag gleich null zulassen;
- R59** Der Gesamtbetrag der Rechnung muss null oder positiv sein;
- R60** Einzelheiten, die für die Unterstützung des Lastschriftverfahrens erforderlich sind.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Zahlungsraten;
- Referenzierungen auf Vorauszahlungen;

- gestufte Zuschläge bei vorfristiger Zahlung;
- gestufte Strafgebühren bei verspäteter Zahlung;
- zitierte oder referenzierte gestufte Zahlungsbedingungen.

5.3.7 Bestände

Anstelle besser geeigneter Dokumente, wie z. B. Lieferavise oder Packlisten, werden vom Käufer in einigen Fällen Rechnungen für die Aufnahme von Waren in die Bestände verwendet. Die Unterstützung der Bestandsverwaltung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells, obwohl anerkannt wird, dass Informationen, die für andere vom Kernrechnungsmodell unterstützte Prozesse bereitgestellt wurden, für die Aufnahme von Waren in die Bestände herangezogen werden können.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Informationen zur Unterstützung der Bestandsverwaltung.

5.3.8 Lieferprozess

Die beteiligten Geschäftsparteien können Rechnungen zu Folgendem verwenden: Kommissionierung, Lieferanweisungen und Quittierung oder auch als Ersatz für besser geeignete Dokumente, wie z. B. Anweisungen für den Versand, Transportdokumente oder Packlisten. Eine spezielle Unterstützung von Lieferprozessen fällt jedoch nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells, und es wird empfohlen, andere geeignete elektronische Dokumente dafür zu verwenden.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- Informationen zur Unterstützung des Lieferprozesses;
- Lieferbedingungen.

5.3.9 Zollabfertigung

Wenn Waren zollamtlich abgefertigt werden, können der Rechnung wichtige Informationen über die abzufertigenden Waren entnommen werden. Für die Zollabfertigung können auch spezielle Informationen erforderlich sein, wie z. B. die Herkunft der Gegenstände, verwendete Materialien und weitere Aspekte, die Einfluss auf die Klassifizierung und die Berechnung von Einfuhrzöllen und -steuern haben können. Für die Zollabfertigung kann die Rechnung auch die Zollklassifizierung selbst enthalten.

Es bestehen keine Pläne, für eine spezielle Unterstützung der Zollabfertigung im Allgemeinen durch das Kernrechnungsmodell zu sorgen, obgleich die für andere unterstützte Prozesse in der Rechnung angegebenen Informationen für die Zollabfertigung herangezogen werden dürfen.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- spezielle Unterstützung der Zollabfertigung.

5.3.10 Marketing

Rechnungen können verwendet werden, um dem Käufer in Form von Text oder Bildern marketingbezogene Nachrichten zukommen zu lassen, spezielle Marketinginformationen fallen aber nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- spezielle Unterstützung für das Marketing.

5.3.11 Berichtswesen

Rechnungen wie z. B. Betriebskostenabrechnungen enthalten häufig detaillierte Informationen über die Nutzung der betreffenden Dienstleistungen bzw. Versorgungsarten, die eine Aufschlüsselung der Gesamtmenge in der Rechnung selbst enthalten. Spezielle Berichtsinformationen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells selbst, derartige Informationen dürfen aber z. B. in Anhängen zur Verfügung gestellt werden.

Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich des Kernrechnungsmodells:

- spezielle Berichtsinformationen.

5.4 Das Kernrechnungsmodell im Verhältnis zu anderen Dokumenten im Beschaffungsprozess

Eine dem Kernrechnungsmodell entsprechende Rechnung kann sich explizit nur auf eine Bestellung bzw. einen Kaufauftrag und eine Lieferung beziehen. Eine solche Rechnung kann dennoch verwendet werden, wenn allgemeine und unqualifizierte Referenzierungen auf mehrere Bestellungen bzw. Kaufaufträge und/oder Lieferungen ausreichen. Für die automatische Verarbeitung von Rechnungen sind jedoch üblicherweise explizite, qualifizierte Referenzierungen erforderlich. Das Kernrechnungsmodell müsste um eine Erweiterung ergänzt werden, um einen Prozess zu unterstützen, bei dem mehrere Bestellungen bzw. Kaufaufträge und Lieferungen in nur einer Rechnung abzurechnen sind. Alternativ könnten Maßnahmen ergriffen werden, um den Geschäftsprozess zu ändern und jeweils eine Rechnung je Bestellung bzw. Kaufauftrag oder Lieferung auszustellen. Dies gilt besonders in Anbetracht der Bequemlichkeit der elektronischen Initiierung im Falle häufiger Rechnungsstellung.

Die Beziehungen zwischen der Rechnung und anderen Dokumenten und Ereignissen sind im nachstehenden Bild beschrieben. Die aufgeführten Dokumente sollten im Geltungsbereich der in Abschnitt 5.2 modellierten maßgeblichen Geschäftsprozesse ausgewertet werden.

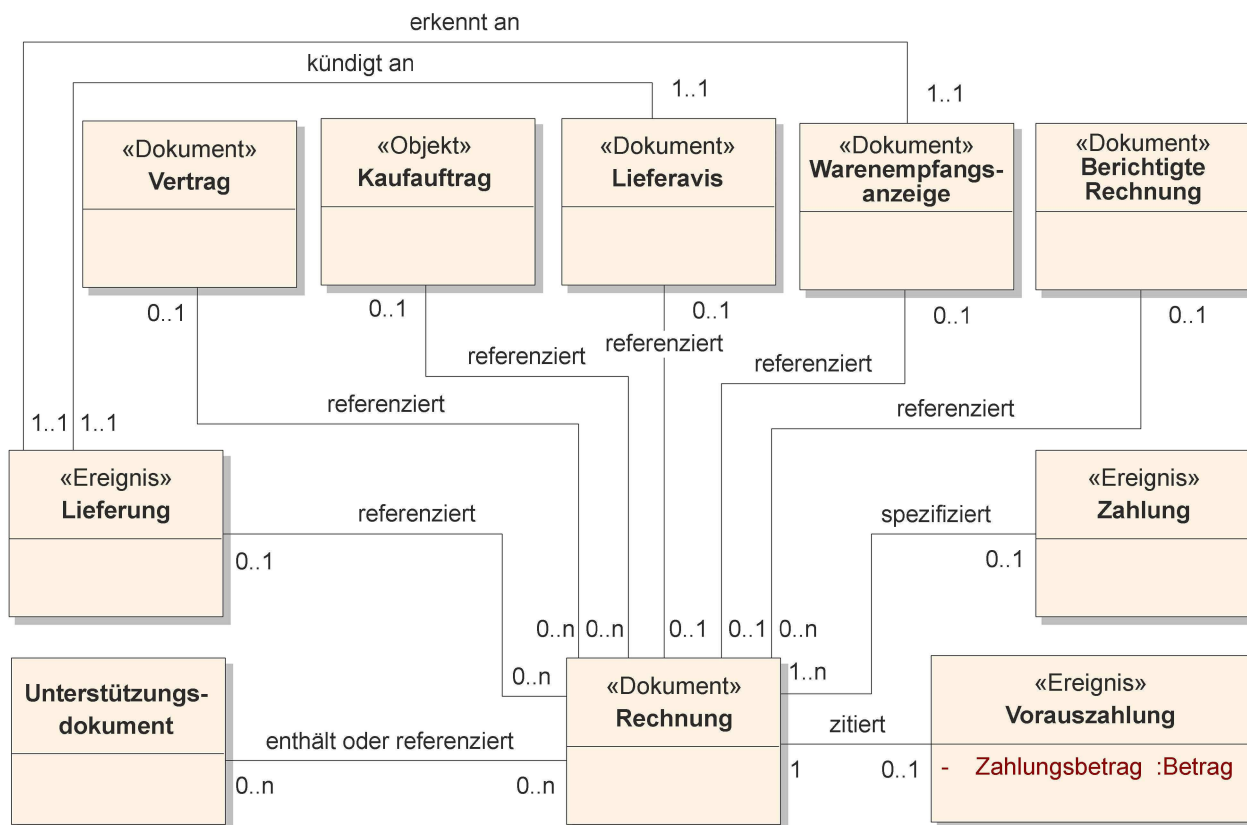


Bild 12 — Rechnungsbeziehungen

ANMERKUNG 1 Ein Kaufauftrag ist ein Gegenstand, der das Ergebnis des Austauschs einer Reihe von Dokumenten, z. B. von Bestätigungen und Kaufauftragsänderungen, sein kann.

ANMERKUNG 2 Dem Kernrechnungsmodell entsprechende Rechnungen nehmen nicht auf jedes einzelne Vorauszahlungsereignis Bezug, sondern führen lediglich den gesamten vorausbezahlten Betrag an.

6 Das semantische Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen und Gutschriften (normativ)

6.1 Einleitung

In diesem Abschnitt werden die Informationselemente und Gruppen von Informationselementen, die das semantische Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen bilden, sowie deren Beziehungen untereinander und die Geschäftsregeln (en: Business Rules) beschrieben, die erforderlich sind, um die Integrität und Widerspruchsfreiheit der in einem normgerechten Instanzdokument (einer Einzelrechnung) enthaltenen Daten sicherzustellen.

Für die Übereinstimmung mit dem Kernrechnungsmodell muss ein Instanzdokument alle in diesem Abschnitt festgelegten Regeln einhalten.

Es ist Aufgabe des Rechnungsausstellers, sicherzustellen, dass die von ihm ausgestellte Rechnung allen in den einschlägigen Gesetzen festgelegten Regeln unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Datenschutz und darüber hinaus alle im Rahmen einer Handelsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer festgelegten Regeln einhält. Die Einhaltung der Regeln des semantischen Datenmodells der Kernelemente von elektronischen Rechnungen, wie in diesem Abschnitt beschrieben, stellt keine Garantie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen oder der vertraglichen Verpflichtungen durch die betreffende Rechnung dar.

Bild 13 zeigt eine Übersicht über die Gruppen der im semantischen Modell enthaltenen Informationselemente. Alle diese Gruppen und ihre genauen Inhalte werden in 6.2 im Einzelnen erläutert.

Die zur Sicherstellung der Integrität und Widerspruchsfreiheit der in einem normgerechten Instanzdokument enthaltenen Daten festgelegten Geschäftsregeln finden sich in 6.3.

Die den einzelnen Informationselementen im Kernrechnungsmodell zugewiesenen semantischen Datentypen zur Spezifizierung von Anforderungen an das Datenformat und die Metadaten sind in 6.4 im Einzelnen beschrieben.

Rechenbeispiele werden in 6.5 gegeben.

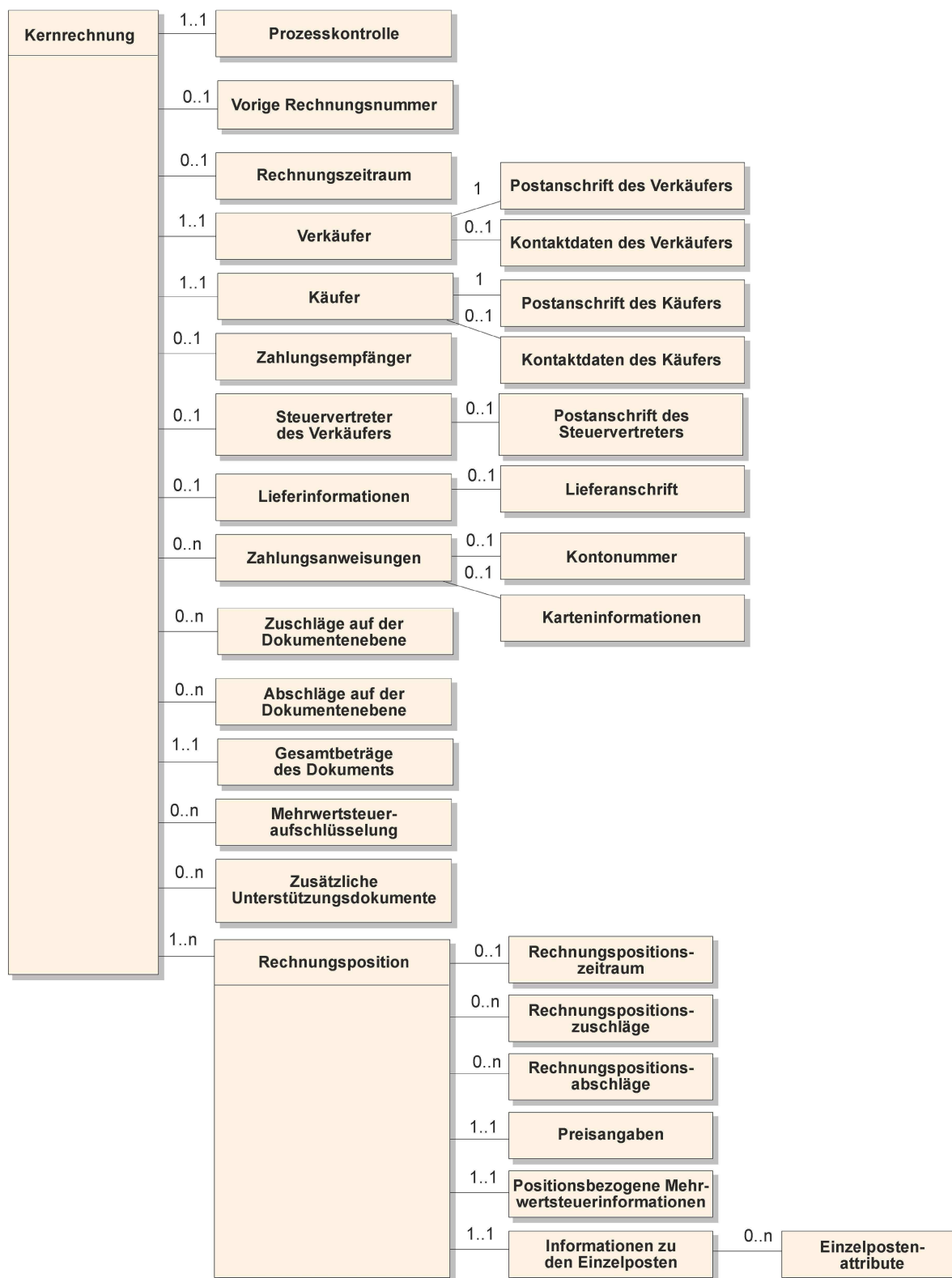


Bild 13 — Übersicht über das semantische Modell

6.2 Das Kernrechnungsmodell

6.2.1 Legende

Alle Informationselemente und Gruppen von Informationselementen, die das semantische Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen bilden, sind in der in 6.2.2 angegebenen Tabelle als Zeile beschrieben, in der die folgenden Informationen enthalten sind:

ID	Ebene	Kardi- nalität	Betriebswirtschaft- licher Begriff	Beschreibung	Anmerkungen zur Anwendung	Anforderungs- bezeichner	Semantischer Datentyp
----	-------	-------------------	---------------------------------------	--------------	---------------------------	-----------------------------	--------------------------

ID: Ein Bezeichner für das Informationselement (BT = Business term bzw. Betriebswirtschaftlicher Begriff) und die Gruppe von Informationselementen (BG = Business term Group bzw. Betriebswirtschaftliche Begriffsgruppe).

Ebene: Zeigt an, auf welcher Ebene des Modells das Informationselement auftritt:

- +: Erste Modellebene;
- ++: Zweite Modellebene. Das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) ist Teil einer Gruppe von Informationselementen, die auf der ersten Modellebene definiert ist;
- +++: Dritte Modellebene. Das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) ist Teil einer Gruppe von Informationselementen, die auf der zweiten Modellebene definiert ist;
- ++++: Vierte Modellebene. Das Informationselement ist Teil einer Gruppe von Informationselementen, die auf der dritten Modellebene definiert ist.

Kardinalität: wird auch als Multiplizität bezeichnet und zeigt an, ob ein Informationselement (oder eine Gruppe von Informationselementen) erforderlich (en: mandatory) oder optional (en: conditional) ist und ob es wiederholbar ist. Die Kardinalität muss immer im Kontext der Situation analysiert werden, in der das Informationselement verwendet wird. Beispiel: Der Name des Zahlungsempfängers ist im Kernrechnungsmodell erforderlich, aber nur dann, wenn ein Zahlungsempfänger angegeben und maßgeblich ist.

Folgende Kardinalitäten sind möglich:

- 1..1: Erforderlich, d.h. in jedem normgerechten Instanzdokument muss das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) mindestens einmal vorkommen und darf es (sie) auch nur höchstens einmal vorkommen;

- 1..*n*: Erforderlich und wiederholbar, d.h. in jedem normgerechten Instanzdokument muss das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) mindestens einmal vorhanden sein, die Höchstanzahl seines (ihres) Auftretens ist jedoch unbegrenzt;
- 0..1: Optional, d.h. in jedem normgerechten Instanzdokument muss das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) mindestens 0 mal vorkommen und darf es (sie) nur höchstens einmal vorkommen; seine (ihre) Verwendung hängt von Geschäftsregeln und den für den Geschäftsvorgang geltenden rechtlichen, wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen ab;
- 0..*n*: Optional und wiederholbar, d.h. in jedem normgerechten Instanzdokument darf das Informationselement (oder die Gruppe von Informationselementen) 0 mal vorkommen, und die Höchstanzahl seines (ihres) Auftretens ist unbegrenzt; seine (ihre) Verwendung hängt von Geschäftsregeln und den für den Geschäftsvorgang geltenden rechtlichen, wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen ab.

Betriebswirtschaftlicher Begriff: der im Kernrechnungsmodell verwendete Name des Informationselements oder der Name einer kohärenten Gruppe von zugehörigen Informationselementen, der vergeben wird, um logische Bedeutung zu geben.

Beschreibung: eine Beschreibung der semantischen Bedeutung des Informationselements.

Anmerkungen zur Anwendung: Erläuternde Informationen darüber, wie das Informationselement anzuwenden ist oder angewendet werden darf (wie z. B. Rechenregeln).

Anforderungsbezeichner: Der Anforderungsbezeichner (en: Req. ID), der angegeben wird, um die Rückverfolgbarkeit des Informationselements auf die entsprechende in Abschnitt 5 festgelegte Anforderung anzuzeigen.

Semantischer Datentyp: Das für das Informationselement geltende Datenformat.

6.2.2 Das semantische Modell

Tabelle 2 — Semantisches Datenmodell der Kernelemente von elektronischen Rechnungen

ID	Ebene	Kardinalität	Betriebswirtschaftlicher Begriff	Beschreibung	Anmerkungen zur Anwendung	Anforderungsbezeichner	Semantischer Datentyp
BT-1	+	1..1	Rechnungsnummer	Eine eindeutige Kennung der Rechnung.	Die nach Artikel 226 (2) der Richtlinie 2006/112/EG [2] geforderte fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird. Sie kann auf einer oder mehreren Reihen von Nummern basieren, die alphanumerische Zeichen enthalten dürfen.	R47	Text
BT-2	+	1..1	Rechnungsausstellungsdatum	Das Datum, an dem die Rechnung ausgestellt wurde.		R47	Datum
BT-3	+	1..1	Code für den Rechnungstyp	Ein Code, der den Funktionstyp der Rechnung angibt.	Der Code muss zwischen „Handelsrechnung“ und „Gutschrift“ unterscheiden.	P9	Code
BT-4	+	0..1	Code für die Rechnungssprache	Ein Code, der die Sprache angibt, in der die Rechnung verfasst ist.	Die Rechnung darf nur in einer Sprache verfasst werden. Je nachdem, welche Syntax verwendet wird, darf die Sprache auf der Dokumentenebene oder individuell für (Frei-)Textelemente angegeben werden. Die Listen der zugelassenen Sprachen werden von der ISO 639 Maintenance Agency “Codes for the Representation of Names of Languages” geführt. Es wird empfohlen, die Darstellung des Alpha-2-Codes nach ISO 639-1 anzuwenden.	Rx1	Code

BT-8	+	1..1	Code für die Rechnungswährung	Die Währung, in der alle Rechnungsbeträge angegeben werden, ausgenommen ist der Mehrwertsteuer-Gesamt-betrag, der in der Abrechnungswährung anzugeben ist.	Die Rechnung ist in nur einer Währung auszustellen, ausgenommen hiervon ist der Mehrwertsteuer-Gesamtbetrag, der in der Abrechnungswährung anzugeben ist. Die Währung darf je nachdem, welche Syntax angewendet wird, für jeden einzelnen Betrag oder auf der Dokumentenebene angegeben werden. Die Listen der zugelassenen Währungen werden von der ISO 4217 Maintenance Agency "Codes for the representation of currencies and funds" geführt. Es wird empfohlen, die Darstellung des Alpha-3-Codes anzuwenden.	R46	Code
BT-5	+	0..1	Mehrwertsteuer-Abrechnungswährung	Die für die Mehrwertsteuer-Abrechnungs- und -Meldezwecke verwendete Währung, die im Land des Verkäufers gültig ist oder verlangt wird.	Ist in Verbindung mit dem Mehrwertsteuer-Gesamtbetrag in der Abrechnungswährung anzugeben, wenn für die Mehrwertsteuer-Abrechnungswährung ein anderer Code als für die Rechnungswährung verwendet wird. Die Listen der zugelassenen Währungen werden von der ISO 4217 Maintenance Agency "Codes for the representation of currencies and funds" geführt. Es wird empfohlen, die Darstellung des Alpha-3-Codes anzuwenden. Für weitere Informationen wird auf Artikel 230 der Richtlinie des Rates 2006/112/EG [2] verwiesen.	R46 R40	Code
BT-6	+	0..1	Lieferdatum für die Mehrwertsteuerabrechnung	Das Datum, zu dem die Mehrwertsteuer für den Verkäufer und für den Käufer abrechnungsrelevant wird.	Das Lieferdatum für die Mehrwertsteuer-Abrechnung ist üblicherweise das Datum der Warenlieferung oder des Abschluss der Dienstleistung (das Basissteuerdatum). Dabei gibt es einige Varianten. Für weitere Informationen wird auf Artikel 226 (7) der Richtlinie des Rates 2006/112/EG [2] verwiesen. Dieses Element ist erforderlich, falls das für die Mehrwertsteuer-Abrechnung angesetzte Datum vom Rechnungsausstellungsdatum abweicht.	R39	Datum

BT-7	+	0..1	Fälligkeitsdatum der Rechnung	Der Termin, zu dem die Zahlung fällig ist.		R51	Datum
BT-9	+	0..1	Referenz des Käufers	Ein vom Käufer zugewiesener und für interne Lenkungszwecke benutzter Bezeichner.	Der Bezeichner wird vom Käufer festgelegt (z. B. Kontaktdaten, Abteilung, Bürokennung, Projektcode), vom Verkäufer aber in der Rechnung angegeben.	R12 R18	Text
BT-10	+	0..1	Vertragsbezeichner	Die Kennung eines Vertrags.		R7	Text
BT-11	+	0..1	Bestellungs- bzw. Kaufauftragsbezeichner	Ein vom Käufer ausgegebener Bezeichner für einen referenzierten Kaufauftrag.		R5 R47	Bezeichner
BT-12	+	0..1	Verkaufsauftragsbezeichner	Ein vom Verkäufer ausgegebener Bezeichner für einen referenzierten Verkaufsauftrag.		R37	Bezeichner
BT-13	+	0..1	Bezeichner der Wareneingangsmeldung	Ein Bezeichner für eine referenzierte Wareneingangsmeldung.		R10 R47	Bezeichner
BT-14	+	0..1	Lieferavisbezeichner	Ein Bezeichner für ein referenziertes Lieferavis.		R9 R47	Bezeichner
BT-15	+	0..1	Rechnungsvermerk	Ein Textvermerk, der unstrukturierte Informationen enthält, die für die Rechnung als Ganzes maßgeblich sind.	Wie z. B. der Grund für Berichtigungen.	R47	Text
BT-16	+	0..1	Bezeichner des in Rechnung gestellten Postens	Ein vom Verkäufer angegebener Bezeichner für einen Gegenstand, auf dem der in Rechnung gestellte Posten basiert bzw. die Daten basieren.	Das kann je nach Anwendbarkeit eine Abonnementnummer, eine Telefonnummer, ein Zählerstand usw. sein.	R29	Bezeichner
BT-17	+	0..1	Buchhaltungsreferenz des Käufers	Ein Textwert, der angibt, an welcher Stelle die betreffenden Daten in den Finanzkonten des Käufers zu verbuchen sind.		R2	Text

BT-18	+	0..1	Zahlungsbedingungen	Eine Textbeschreibung der Zahlungsbedingungen, die für den fälligen Zahlungsbetrag gelten (einschließlich Beschreibung der möglichen Strafen).		R51	Text
BG-1	+	1..1	PROZESSSTEUERUNG	Ein Satz von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Geschäftsprozess und für das Rechnungsdokument geltende Regeln liefern.		Rx2	
BT-19	++	0..1	Bezeichner für den Geschäftsprozessstyp	Identifiziert den Kontext des Geschäftsprozesses, in dem die Transaktion erfolgt. Er ermöglicht es dem Käufer, die Rechnung in angemessener Weise zu verarbeiten.		Rx2	Bezeichner
BT-20	++	1..1	Spezifikationskennung	Eine Kennung der Spezifikation, die das gesamte Regelwerk zum semantischen Inhalt, zu den Kardinalitäten und den Geschäftsregeln enthält, denen die im Instanzdokument enthaltenen Daten entsprechen.	Diese bezeichnet die Europäische Norm zur Rechnungsstellung mit allen angewendeten Erweiterungen. Die Kennung kann die Version der Spezifikation einschließen.	Rx2	Bezeichner
BG-2	+	0..1	REFERENZIERUNG AUF DIE VORAUSGEGANGENE RECHNUNG	Ein Satz von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über eine vorausgegangene Rechnung liefern, die berichtet oder gutgeschrieben werden soll.		R11	
BT-21	++	1..1	Nummer der vorausgegangenen Rechnung	Die Kennung einer Rechnung, die vom Verkäufer zuvor gesendet wurde.		R11	Text
BT-22	++	0..1	Ausstellungsdatum der vorausgegangenen Rechnung	Das Datum, zu dem die vorausgegangene Rechnung ausgestellt wurde.	Das Datum der vorausgegangenen Rechnung ist anzugeben, falls die vorausgegangene Rechnungsnummer nicht eindeutig ist.	R11	Datum

BG-3	+	0..1	RECHNUNGS- ZEITRAUM	Ein Satz von betriebswirt- schaftlichen Begriffen, die Informationen über den Rechnungszeitraum liefern.	Wird verwendet, um anzuzeigen, wann der von der Rechnung abgedeckte Zeitraum beginnt und wann er endet.	R30	
BT-23	++	1..1	Anfangsdatum des Rechnungszeitraums	Das Datum, an dem der Rechnungszeitraum beginnt.	Das Datum ist der erste Tag des Rechnungszeitraums.	R30	Datum
BT-24	++	1..1	Enddatum des Rechnungszeitraums	Das Datum, an dem der Rechnungszeitraum endet.	Das Datum ist der letzte Tag des Rechnungszeitraums.	R30	Datum
BG-4	+	1..1	VERKÄUFER	Ein Satz von betriebswirt- schaftlichen Begriffen, die Informationen über den Verkäufer liefern.		R48	
BT-25	++	1..1	Verkäufername	Der volle formelle Name, unter dem der Verkäufer im nationa- len Register für juristische Per- sonen oder als steuerpflichtige Person eingetragen ist oder anderweitig als Person(en) handelt.		R48	Text
BT-26	++	0..1	Handelsname des Verkäufers	Ein Name, unter dem der Ver- käufer bekannt ist, sofern ab- weichend vom Namen des Ver- käufers (auch als Firmenname bekannt).	Dieser kann verwendet werden, falls abweichend vom Namen des Verkäufers.	R48	Text
BT-27	++	0..n	Verkäuferbezeichner	Eine Kennung des Verkäufers.	Bei vielen Systemen ist der Verkäuferbezeichner eine Schlüsselinformation. Es können mehrere Verkäuferbezeichner zugewiesen oder festge- legt werden. Dennoch sind alle Bezeichner kon- textspezifisch, und beim Austausch von Daten zwischen Systemen ist es wichtig, sie durch Ver- wendung eines anderen Identifikationsschemas voneinander zu unterscheiden.	R48	Bezeichner

BT-28	++	0..1	Bezeichner der rechtlichen Registrierung des Verkäufers	Ein von einer offiziellen Registrierungsstelle ausgegebener Bezeichner, der den Verkäufer als Rechtsträger oder juristische Person identifiziert.		R44	Bezeichner
BT-29	++	0..1	E-Mail-Adresse des Verkäufers	Gibt die E-Mail-Adresse des Verkäufers an, an die ein Geschäftsdokument gesendet werden kann.		R12 R48	Bezeichner
BT-30	++	0..1	Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers	Die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers (auch als Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers bezeichnet).	Nach Artikel 215 der Richtlinie des Rates 2006/112/EG [2] muss jeder individuellen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zur Kennzeichnung des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, ein Präfix nach ISO 3166-1 Alpha 2 vorangestellt werden. Griechenland wird jedoch ermächtigt, das Präfix „EL“ zu verwenden.	R44	Bezeichner
BT-31	++	0..1	Steuerangaben des Verkäufers	Eine Referenzierung, die es dem Verkäufer ermöglicht, seinen Meldestatus für Steuerzwecke anzugeben.	Diese Informationen können Einfluss darauf haben, wie der Käufer die Rechnung begleicht (wie z. B. in Bezug auf Sozialversicherungsabgaben). So muss z. B. in einigen Ländern der Käufer, wenn der Verkäufer nicht steuerlich gemeldet ist, den Steuerbetrag zurückhalten und ihn im Namen des Verkäufers abführen.	R40	Text
BT-32	++	0..1	Sonstige rechtliche Informationen des Verkäufers	Weitere rechtliche Informationen, die für den Verkäufer maßgeblich sind.	Wie z. B. Aktienkapital.	R40	Text
BG-5	+++	1..1	POSTANSCHRIFT DES VERKÄUFERS	Ein Satz von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Verkäuferanschrift liefern.		R45	
BT-33	+++	0..1	Zeile 1 der Verkäuferanschrift	Die Hauptzeile in einer Anschrift.	Üblicherweise der Straßenname und die Hausnummer oder das Postfach.	R45	Text

BT-34	+++	0..1	Zeile 2 der Verkäuferanschrift	Eine zusätzliche Adresszeile in einer Anschrift, die verwendet werden kann, um weitere Einzelheiten in Ergänzung zur Hauptzeile anzugeben.		R45	Text
BT-35	+++	0..1	Stadt der Verkäuferanschrift	Die übliche Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde, in der sich die Verkäuferanschrift befindet.		R45	Text
BT-36	+++	0..1	Postleitzahl der Verkäuferanschrift	Der Bezeichner für eine dem zuständigen Postdienst entsprechend adressierbare Gruppe von Eigenschaften.	Wie z. B. eine Postleitzahl.	R45	Text
BT-37	+++	0..1	Region oder Bundesland der Verkäuferanschrift	Die Unterteilung eines Landes.	Wie z. B. eine Region, ein Landkreis oder Bezirk, ein Bundesland oder Bundesstaat, eine Provinz usw.	R45	Text
BT-38	+++	0..1	Ländercode der Verkäuferanschrift	Ein Code, mit dem das Land bezeichnet wird.	Die Listen der zugelassenen Länder werden von der ISO 3166-1 Maintenance Agency "Codes for the representation of names of countries and their subdivisions" geführt. Es wird empfohlen, die Darstellung des Alpha-2-Codes anzuwenden.	R45	Code
BG-6	++	0..1	KONTAKTDATEN DES VERKÄUFERS	Ein Satz von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Kontaktinformationen über den Verkäufer liefern.		R48	
BT-39	+++	0..1	Kontaktstelle des Verkäufers	Eine Kontaktstelle für einen Rechtsträger oder eine juristische Person.	Wie z. B. Personennamen, Bezeichnung der Kontaktperson oder der Abteilung oder des Büros.	R48	Text
BT-40	+++	0..1	Telefonnummer der Kontaktstelle des Verkäufers	Eine Telefonnummer der Kontaktstelle.		R48	Text
BT-41	+++	0..1	E-Mail-Adresse des Verkäufers	Eine E-Mail-Adresse der Kontaktstelle.		R48	Text

BG-7	+	1..1	KÄUFER	Ein Satz von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Käufer liefern.		R48	
BT-42	++	1..1	Käufername	Der volle Name des Käufers.		R48	Text
BT-43	++	0..1	Käuferbezeichner	Ein Bezeichner des Käufers.		R48	Bezeichner
BT-44	++	0..1	E-Mail-Adresse des Käufers	Gibt die E-Mail-Adresse des Verkäufers an, an die ein Geschäftsdokument gesendet werden sollte.		R12 R48	Bezeichner
BT-45	++	0..1	Legal Meldebezeichner des Käufers	Ein von einer offiziellen Registrierungsstelle ausgegebener Bezeichner, der den Käufer als Rechtsträger oder juristische Person identifiziert.		R44 R40	Bezeichner
BT-46	++	0..1	Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Käufers	Die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Käufers (auch als Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers bezeichnet).	Nach Artikel 215 der Richtlinie des Rates 2006/112/EG [2] muss jeder individuellen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zur Kennzeichnung des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, ein Präfix nach ISO 3166-1 Alpha 2 vorangestellt werden. Griechenland wird jedoch ermächtigt, das Präfix „EL“ zu verwenden.	R44 R39	Bezeichner
BG-8	++	1..1	POSTANSCHRIFT DES KÄUFERS	Ein Satz von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Anschrift des Käufers liefern.		R45	
BT-47	+++	0..1	Zeile 1 der Käuferanschrift	Die Hauptzeile in einer Anschrift.	Üblicherweise der Straßenname und die Hausnummer oder das Postfach.	R45	Text
BT-48	+++	0..1	Zeile 2 der Käuferanschrift	Eine zusätzliche Adresszeile in einer Anschrift, die verwendet werden kann, um weitere Einzelheiten in Ergänzung zur Hauptzeile anzugeben.		R45	Text

BT-49	+++	0..1	Stadt der Käuferanschrift	Die übliche Bezeichnung der Stadt oder Gemeinde, in der sich die Käuferanschrift befindet.		R45	Text
BT-50	+++	0..1	Postleitzahl der Käuferanschrift	Der Bezeichner für eine dem zuständigen Postdienst entsprechend adressierbare Gruppe von Eigenschaften.	Wie z. B. eine Postleitzahl.	R45	Text
BT-51	+++	0..1	Region oder Bundesland der Käuferanschrift	Die Unterteilung eines Landes.	Wie z. B. eine Region, ein Landkreis oder Bezirk, ein Bundesland oder Bundesstaat, eine Provinz usw.	R45	Text
BT-52	+++	0..1	Ländercode der Käuferanschrift	Ein Code, mit dem das Land bezeichnet wird.	Die Listen der zugelassenen Länder werden von der ISO 3166-1 Maintenance Agency "Codes for the representation of names of countries and their subdivisions" geführt. Es wird empfohlen, die Darstellung des Alpha-2-Codes anzuwenden.	R45	Code
BG-9	++	0..1	KONTAKTDATEN DES KÄUFERS	Ein Satz von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die für den Käufer maßgebliche Kontaktinformationen liefern.	Kontaktdaten können vom Käufer bei der Bestellung angegeben oder vor der Bestellung als Stammdaten ausgetauscht werden. Es wird empfohlen, keine Kontaktdaten für die Zwecke der internen Lenkung der erhaltenen Rechnung durch den Empfänger zu verwenden; hierfür sollte der Käuferreferenzbezeichner verwendet werden.	R48	
BT-53	+++	0..1	Kontaktstelle des Käufers	Eine Kontaktstelle für einen Rechtsträger oder eine juristische Person.	Wie z. B. Personennamen, Bezeichnung der Kontaktperson oder der Abteilung oder des Büros.	R48	Text
BT-54	+++	0..1	Telefonnummer der Kontaktstelle des Käufers	Eine Telefonnummer der Kontaktstelle.		R48	Text
BT-55	+++	0..1	E-Mail-Adresse der Kontaktstelle des Käufers	Eine E-Mail-Adresse der Kontaktstelle.		R48	Text

BG-10	+	0..1	ZAHLUNGS- EMPFÄNGER	Ein Satz von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Zahlungsempfänger liefert, d.h. über die Stelle, die die Zahlung empfängt.		R1 R48	
BT-56	++	1..1	Name des Zahlungsempfängers	Der Name des Zahlungsempfängers.	Ist zu verwenden, wenn der Zahlungsempfänger nicht mit dem Verkäufer identisch ist.	R1 R48	Text
BT-57	++	0..1	Bezeichner des Zahlungsempfängers	Ein Bezeichner für den Zahlungsempfänger.	Kann verwendet werden, wenn der Zahlungsempfänger nicht mit dem Verkäufer identisch ist.	R1 R48	Bezeichner
BT-58	++	0..1	Legal Meldebezeichner des Zahlungsempfängers	Ein von einer offiziellen Registrierungsstelle ausgegebener Bezeichner, der den Zahlungsempfänger als einen Rechtsträger oder eine juristische Person identifiziert.	Kann verwendet werden, wenn der Zahlungsempfänger nicht mit dem Verkäufer identisch ist.	R1	Bezeichner
BG-11	+	0..1	STEUERVERTRETER DES VERKÄUFERS	Ein Satz von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über den Steuervertreter des Verkäufers liefern.		R48	
BT-59	++	1..1	Name des Steuervertreters des Verkäufers	Der volle Name des Steuervertreters des Verkäufers.		R48	Text
BT-60	++	0..1	Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Steuervertreters des Verkäufers	Die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Steuervertreters des Verkäufers.	Nach Artikel 215 der Richtlinie des Rates 2006/112/EG [2] muss jeder individuellen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer zur Kennzeichnung des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, ein Präfix nach ISO 3166-1 Alpha 2 vorangestellt werden. Griechenland wird jedoch ermächtigt, das Präfix „EL“ zu verwenden.	R44	Bezeichner
BG-12	++	1..1	POSTANSCHRIFT DES STEUERVERTRETERS	Ein Satz von betriebswirtschaftlichen Begriffen, die Informationen über die Postanschrift des Steuervertreters liefern.		R45	